

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 8. Mai 2001

An den
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG)

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit vorzüglicher Hochachtung
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Jürgens-Pieper

Entwurf

Niedersächsisches Mediengesetz (NMedienG)^{*)}

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten

Zweiter Teil

Veranstaltung von Rundfunk

1. Abschnitt

Zulassung von Rundfunkveranstaltern

- § 4 Zulassungsvorbehalt
- § 5 Ausschreibung, Zuweisung von Übertragungskapazitäten
- § 6 Persönliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Inhalt der Zulassung
- § 11 Änderung des Programmschemas und des Sendenumfangs
- § 12 Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk
- § 13 Aufsichtsmaßnahmen
- § 14 Rücknahme und Widerruf der Zulassung

2. Abschnitt

Anforderungen an die Programme

- § 15 Verbreitung, Programmgrundsätze
- § 16 Vollprogramme
- § 17 Meinungsvielfalt
- § 18 Redaktionell Beschäftigte
- § 19 Lokale und regionale Sendungen und Beiträge

^{*)} § 35 Abs. 1 und § 36 dienen der Umsetzung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität vom 3. Oktober 1989 (ABl. EG Nr. L 298 S. 23), geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 202 S. 60).

3. Abschnitt

Pflichten der Veranstalter

- § 20 Programmverantwortung
- § 21 Aufzeichnungspflicht
- § 22 Gegendarstellung
- § 23 Auskunftspflicht
- § 24 Verlautbarungsrecht
- § 25 Besondere Sendezeiten
- § 26 Versorgungspflicht

4. Abschnitt

Finanzierung von Programmen, Werbung

- § 27 Finanzierung von Programmen, Werbung

Dritter Teil

Bürgerrundfunk

- § 28 Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks
- § 29 Verbreitungsgebiete, Frequenznutzungen
- § 30 Zulassungsvoraussetzungen für Bürgerrundfunk
- § 31 Nutzungsbedingungen im Bürgerrundfunk
- § 32 Finanzierung von Bürgerrundfunk, Berichtspflicht

Vierter Teil

Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten

- § 33 Zweck der Modellversuche, Versuchsbedingungen, Übertragungskapazitäten
- § 34 Anwendbare Vorschriften

Fünfter Teil

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

- § 35 Grundsätze
- § 36 Beanstandung und Untersagung
- § 37 Kanalbelegung mit Rundfunkprogrammen und Mediendiensten

Sechster Teil

Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk

- § 38 Rechtsform, Organe
- § 39 Aufgaben der Landesmedienanstalt
- § 40 Zusammensetzung der Versammlung

- § 41 Persönliche Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft
- § 42 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 43 Versammlungsvorstand
- § 44 Aufgaben der Versammlung
- § 45 Sitzungen der Versammlung
- § 46 Fachausschüsse
- § 47 Beschlüsse der Versammlung
- § 48 Direktorin oder Direktor
- § 49 Bedienstete der Landesmedienanstalt
- § 50 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 51 Finanzierung der Landesmedienanstalt
- § 52 Veröffentlichungen
- § 53 Rechtsaufsicht

Siebenter Teil

Schlussvorschriften

- § 54 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke
- § 55 Datenschutzkontrolle
- § 56 Ordnungswidrigkeiten
- § 57 Übergangsregelungen
- § 58 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsgegenstand

¹Dieses Gesetz regelt neben dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 6. Juli/7. August 2000 (Nds. GVBl. S. 327), in der jeweils geltenden Fassung, das Veranstalten von Rundfunk durch private Veranstalter, die Weiterverbreitung von Rundfunk und Mediendiensten in Kabelanlagen und die Zuordnung von Übertragungskapazitäten. ²Es findet keine Anwendung auf das Veranstalten und das Weiterverbreiten von Rundfunksendungen und das Weiterverbreiten von Mediendiensten

1. in einer Einrichtung, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränkt, oder
2. zur Versorgung von höchstens 100 Wohneinheiten mittels einer Kabelanlage.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Rundfunk: die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung (Gestaltung und Verbreitung) von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters einschließlich von Darbietungen, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind,
2. Rundfunkveranstalter: wer ein Rundfunkprogramm oder eine Rundfunksendung unter eigener Verantwortung gestaltet und verbreitet,
3. Rundfunkprogramm: eine planvolle und zeitlich geordnete Folge von Rundfunksendungen eines Veranstalters,
4. Programmkategorie: Vollprogramm oder Spartenprogramm,
5. Vollprogramm: ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden,
6. Spartenprogramm: ein Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten,

7. Fensterprogramm: ein zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms, der im Rahmen eines landesweiten Programms für ein lokales oder regionales Verbreitungsgebiet oder im Rahmen eines bundesweiten Programms für das Land Niedersachsen verbreitet wird,
8. Programmschema: eine nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit innerhalb der Bereiche Unterhaltung, Information, Bildung und Beratung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Programminhalte, einschließlich der Anteile von Sendungen mit lokalem und regionalem Bezug,
9. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms, der auch aus miteinander verbundenen Beiträgen bestehen kann,
10. Beitrag: ein inhaltlich zusammenhängender und in sich abgeschlossener Teil einer Sendung,
11. Übertragungskapazität: Kapazität auf einer terrestrischen Hörfunk- oder Fernsehfrequenz oder einem Satellitenkanal für die analoge oder digitale Übertragung von Rundfunk,
12. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern,
13. Sponsoring: jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern,
14. Teleshopping: die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt.

§ 3

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) Freie Übertragungskapazitäten, die dem Land zustehen und die nicht zur Durchführung von Modellversuchen nach § 33 verwendet werden sollen, werden den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern, die

aufgrund eines niedersächsischen Gesetzes für Niedersachsen Programme veranstalten, oder der Landesmedienanstalt zugeordnet.

(2) Für das Fernsehen soll die Zuordnung gewährleisten, dass

1. die Vollversorgung des Landes durch
 - a) den Norddeutschen Rundfunk (NDR) und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) mit den zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Programmen sowie
 - b) private Veranstalter mit zwei landesweiten Vollprogrammen technisch gesichert ist,
2. der NDR und das ZDF an der weiteren Entwicklung von Programmen und Sendetechnik teilhaben können und
3. nachrangig die Versorgung des Landes mit weiteren Programmen privater Veranstalter ermöglicht wird.

(3) Für den Hörfunk soll die Zuordnung gewährleisten, dass

1. die Vollversorgung des Landes durch
 - a) den NDR mit den zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Programmen sowie
 - b) private Veranstalter mit zwei landesweiten Vollprogrammen und einem landesweiten Spartenprogramm technisch gesichert ist,
2. die Versorgung des Landes mit Bürgerrundfunk ermöglicht wird,
3. nachrangig die technische Vollversorgung des Landes mit einem Programm des Deutschlandradios erreicht wird,
4. weiter nachrangig
 - a) der NDR an der weiteren Entwicklung von Programmen und der NDR und das Deutschlandradio an der weiteren Entwicklung der Sendetechnik teilhaben können sowie
 - b) die Versorgung des Landes mit weiteren Programmen privater Veranstalter ermöglicht wird.

(4) ¹Die Staatskanzlei wirkt auf eine sachgerechte Verständigung der nach Absatz 1 Beteiligten hin. ²Wird eine solche Verständigung erzielt, so ordnet sie die Übertragungskapazität entsprechend der Verständigung zu.

(5) ¹Kommt eine Verständigung nach Absatz 4 nicht zustande, so wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. ²Hierzu bildet die Staatskanzlei eine Schiedsstelle mit je

zwei Vertreterinnen oder Vertretern der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter und der gleichen Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Landesmedienanstalt. ³Die Schiedsstelle wählt mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder ein zusätzliches Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden. ⁴Ist die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit nach drei Wahlgängen nicht zustande gekommen, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts das zusätzliche Mitglied.

(6) ¹Die Staatskanzlei beruft die Sitzungen der Schiedsstelle in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden ein. ²Die Sitzungen sind öffentlich. ³Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. ⁴Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle wegen Beschlussfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(7) ¹Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Regelungen des Absatzes 2 oder 3. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Staatskanzlei ordnet die Übertragungskapazität entsprechend der Entscheidung der Schiedsstelle zu.

(8) ¹Zur Verbesserung der Nutzung von Frequenzen und zur Gewinnung zusätzlicher Übertragungskapazitäten können durch Vereinbarungen mit anderen Ländern Frequenzen verlagert und Standortnutzungen eingeräumt werden. ²Die Landesmedienanstalt und die betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sind vor Abschluss der Vereinbarung zu beteiligen.

(9) ¹Die Landesmedienanstalt führt ein Verzeichnis der zugeordneten und der noch zuzuordnenden Übertragungskapazitäten. ²Der NDR, das ZDF, das Deutschlandradio und die Netzbetreiber teilen der Landesmedienanstalt die erforderlichen Daten mit; die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist zu beteiligen. ³Auf Verlangen ist jedermann Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

Zweiter Teil

Veranstaltung von Rundfunk

1. Abschnitt

Zulassung von Rundfunkveranstaltern

§ 4

Zulassungsvorbehalt

Das Veranstalten von Rundfunk durch einen privaten Veranstalter bedarf der Zulassung durch die Landesmedienanstalt (§ 20 Abs. 1 RStV).

§ 5

Ausschreibung, Zuweisung von Übertragungskapazitäten

(1) ¹Die Landesmedienanstalt schreibt die ihr zugeordneten terrestrischen Übertragungskapazitäten für den der Zuordnung nach § 3 Abs. 2 oder 3 zugrunde liegenden Zweck aus. ²Sie bestimmt eine Ausschlussfrist, in der die Anträge auf Erteilung der Zulassung bei ihr schriftlich einzureichen sind. ³Genutzte terrestrische Übertragungskapazitäten sind spätestens zwei Jahre vor Ablauf der erteilten Zulassung auszuschreiben, es sei denn, die Zulassung soll nach § 10 Abs. 2 Satz 2 verlängert werden.

(2) Sind der Landesmedienanstalt nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b Übertragungskapazitäten zugeordnet worden, so sind diese einzeln oder zusammengefasst zur Nutzung durch einen Veranstalter bundes- oder landesweiten Rundfunks auszuschreiben.

(3) Sind der Landesmedienanstalt nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b oder Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b Übertragungskapazitäten zugeordnet worden, so sind diese abweichend von Absatz 1 ohne Ausschreibung den zugelassenen Veranstaltern zur Versorgung bisher unver sorgter Gebiete zuzuweisen.

§ 6

Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung als privater Veranstalter darf nur erteilt werden

1. einer juristischen Person des Privatrechts,
2. einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder öffentlich-rechtlichen Weltanschauungsgemeinschaft,
3. einer nicht rechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts, die auf Dauer angelegt ist, oder
4. einer unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Person, für die keine Betreuerin oder kein Betreuer bestellt ist.

²Der Veranstalter muss seinen Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. ³Er muss wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sein, ein Programm zu veranstalten, das den Angaben in den Antragsunterlagen entspricht und professionellen Ansprüchen genügt.

(2) Die Zulassung darf nicht erteilt werden, wenn der Veranstalter oder eine seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreterinnen oder einer seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter

1. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren hat,
 2. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat oder
 3. gerichtlich nicht unbeschränkt verfolgt werden kann
- oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter oder eine seiner Vertreterinnen oder einer seiner Vertreter bei der Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.

(3) Die Zulassung darf nicht erteilt werden

1. einer juristischen Person oder Vereinigung, an der Personen mit insgesamt mehr als 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind oder einen vergleichbaren Einfluss ausüben, die
 - a) nach den Nummern 2 bis 4 keine Zulassung erhalten dürfen oder
 - b) eine leitende Stellung in juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften, inne haben,
2. einem Mitglied des Bundestages, der Bundesregierung, des Europäischen Parlaments oder der Volksvertretung oder Regierung eines Landes,
3. einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einer von ihr abhängigen Person,
4. einem Mitglied eines Aufsichtsorgans eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters,
5. einer juristischen Person oder Vereinigung, an der beteiligt ist
 - a) eine politische Partei,
 - b) eine Wählergruppe,
 - c) eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Genannten, oder

- d) ein Unternehmen oder eine Vereinigung, das oder die von den in den Buchstaben a bis c Genannten abhängig ist,
- 6. einer juristischen Person oder Vereinigung, an der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter insgesamt mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,
- 7. einer juristischen Person oder Vereinigung, wenn einer oder einem ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreterinnen oder Vertreter nach den Nummern 2, 4 oder 8 keine Zulassung erteilt werden darf, oder
- 8. einer Person, die im öffentlichen Dienst, ausgenommen öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften, eine leitende Stellung inne hat und nicht nur ehrenamtlich beschäftigt ist.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) Für den Hörfunk oder landesweites Fernsehen darf ein Veranstalter mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information nicht zugelassen werden,

- 1. der bereits für Niedersachsen mit einem entsprechenden Vollprogramm oder Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information zugelassen ist,
- 2. an dem ein Beteiligter 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile inne hat oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausübt oder
- 3. an dem ein Beteiligter, der in Niedersachsen im Verbreitungsgebiet dieses Programms Tageszeitungen verlegt und dabei eine marktbeherrschende Stellung inne hat, 25 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile inne hat oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausübt.

(2) Einem Veranstalter ist zuzurechnen, wer

- 1. zu diesem oder zu einem an diesem Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des Absatzes 4 steht,
- 2. sonst auf dessen Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen vergleichbar einwirken kann oder
- 3. unter einem vergleichbaren Einfluss dieses Veranstalters oder eines an diesem Veranstalter Beteiligten steht.

(3) Als vergleichbarer Einfluss im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 sowie des Absatzes 2 Nr. 3 gilt es

auch, wenn ein Veranstalter oder eine ihm nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 zurechenbare Person

1. regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit eines anderen Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmteilen gestaltet oder
2. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise eine Stellung inne hat, die wesentliche Entscheidungen eines anderen Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig macht.

(4) ¹Stellen die Absätze 1 und 2 auf die Beteiligung an einem Veranstalter oder auf die Beteiligung eines Veranstalters ab und ist der Veranstalter oder der Beteiligte ein abhängiges oder beherrschendes Unternehmen oder ein Konzernunternehmen im Sinne des Aktiengesetzes, so sind die so verbundenen Unternehmen als ein einheitliches Unternehmen anzusehen und deren Anteile am Kapital oder an den Stimmrechten eines Veranstalters zusammenzurechnen. ²Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein beteiligtes Unternehmen ausüben können, so gilt jedes von ihnen als beherrschendes Unternehmen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) ¹Reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten nicht aus, um allen Antragstellern, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, eine Zulassung zu erteilen, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Einigung der Antragsteller hin, die die Auswahlgrundsätze des Absatzes 2 beachtet. ²Kommt eine solche Einigung unter den Antragstellern nicht zustande, so trifft die Landesmedienanstalt die Auswahl nach den Grundsätzen des Absatzes 2. ³Die Landesmedienanstalt wirkt darauf hin, dass der Antragsteller auch Interessenten mit kulturellen Programmbeiträgen beteiligt.

(2) ¹Unter mehreren Antragstellern hat derjenige den Vorrang, der die größere Vielfalt der Meinungen und des Angebotes im Programm erwarten lässt. ²Als Bewertungskriterien sind insbesondere heranzuziehen:

1. die vielfältige Zusammensetzung des Antragstellers,
2. der Umfang des Angebots an Information, Bildung, Beratung, Unterhaltung und Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen,
3. der Umfang der Berichterstattung in regionalen und lokalen Fensterprogrammen oder nach § 16 Abs. 2 Satz 4,

4. der Umfang, in dem der Antragsteller seinen redaktionell Beschäftigten Einfluss auf die Programmgestaltung einräumt, insbesondere durch organisatorische und rechtliche Regelungen der Beteiligung der redaktionell Beschäftigten oder einer von ihnen gewählten Vertretung bei Veränderungen der publizistischen Ausrichtung des Gesamtprogramms und des Programmschemas sowie durch die Gewähr der eigenen journalistischen Verantwortung der redaktionell Beschäftigten,
5. der Anteil von Eigenproduktionen des Antragstellers am Programm.

³Sind Antragsteller nach Satz 1 gleich oder nur geringfügig unterschiedlich zu bewerten, so erhält der den Vorrang, der die studioteknische Abwicklung des Programms in Niedersachsen gewährleistet, das Programm in größerem Umfang in Niedersachsen herstellt oder herstellen lässt oder bereit ist, die Produktion von Rundfunksendungen in Niedersachsen auf andere Weise zu fördern.

§ 9

Mitwirkungspflichten

(1) Der Antragsteller hat der Landesmedienanstalt alle Tatsachen anzugeben und alle Beweismittel vorzulegen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie für die Auswahl erforderlich sind.

(2) Insbesondere hat der Antragsteller vorzulegen:

1. eine Übersicht über die Beteiligungen an dem Antragsteller und über die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und in den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
2. ihn betreffende Gesellschaftsverträge und satzungrechtliche Bestimmungen,
3. Vereinbarungen zwischen den an dem Antragsteller Beteiligten über die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk,
4. Angaben über bestehende Treuhandverhältnisse und über die nach § 7 Abs. 2 bis 4 erheblichen Beziehungen,
5. ein Führungszeugnis für den Antragsteller, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, im Übrigen für die Vertretungsberechtigten,
6. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge, der Beiträge zum Geschehen im Land Niedersachsen und der Anteile von Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug,
7. ein Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms und

8. eine Erklärung des Antragstellers und der an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, die 5 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile inne haben oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

(3) ¹Auf Verlangen der Landesmedienanstalt ist die Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 und der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 8 eidesstattlich zu versichern. ²Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass Rechtsvorschriften der Zusammenschlusskontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. ³Er hat auf Verlangen der Landesmedienanstalt das Vorhaben eines Zusammenschlusses beim Bundeskartellamt anzumelden und die Landesmedienanstalt über das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(4) ¹Ändern sich die für die Erteilung der Zulassung maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach der Erteilung der Zulassung, so ist die Landesmedienanstalt unter Angabe der Einzelheiten zu unterrichten. ²Ist die Zulassung bereits erteilt worden, so sind auch geplante Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse und der sonstigen Einflüsse im Sinne des § 6 Abs. 3 Nrn. 1, 5 und 6 und des § 7 bei der Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug von dem Veranstalter anzumelden. ³Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend. ⁴Die Landesmedienanstalt bestätigt die Unbedenklichkeit der Veränderungen, wenn dem Veranstalter auch unter den veränderten Voraussetzungen eine Erlaubnis erteilt worden wäre.

(5) Der Veranstalter hat unabhängig von seiner Rechtsform jährlich nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die für große Kapitalgesellschaften gelten, einen Jahresabschluss samt Anhang und einen Lagebericht spätestens bis zum Ende des neunten auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monats zu erstellen und bekannt zu machen.

§ 10

Inhalt der Zulassung

(1) ¹In der Zulassung werden die Programmkategorie, das Programmschema und der Sendeumfang geregelt. ²Wird das Programm zur Verbreitung über terrestrische Frequenzen oder in Kabelanlagen zugelassen, so werden in der Zulassung auch die zu nutzenden Übertragungskapazitäten und das Verbreitungsgebiet festgelegt. ³Die Zulassung eines Programms zur Verbreitung über terrestrische Frequenzen oder in Kabelanlagen schließt die zeitgleiche und unveränderte Verbreitung über Satellit oder Internet ein. ⁴Dem Veranstalter steht auch die Nutzung der Austastlücke seines Fernsehsignals zur Veranstaltung von Fernsehtext und der Datenkanäle seines Hörfunksignals zur Veranstaltung von Datendiensten zu.

(2) ¹Die Zulassung ist entsprechend dem Antrag, jedoch auf höchstens sieben Jahre, zu befristen. ²Sie kann um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden.

(3) ¹Die Zulassung ist nicht übertragbar. ²Dies gilt nicht für Veränderungen nach dem Umwandlungsgesetz.

§ 11

Änderung des Programmschemas und des Sendeumfangs

¹Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs ist nur zulässig, wenn die Änderung der Landesmedienanstalt vorher angezeigt worden ist und die Landesmedienanstalt nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige der Änderung widersprochen hat. ²Die Landesmedienanstalt widerspricht der Änderung, wenn durch diese die Meinungsvielfalt nicht in gleicher Weise gewährleistet ist wie durch das Programmschema und den Sendeumfang in der Zulassung.

§ 12

Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk

(1) ¹Die Landesmedienanstalt führt ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Rundfunksendungen durch, die

1. gleichzeitig oder zeitversetzt in einer Mehrzahl von Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 1, die für gleiche Zwecke genutzt werden, verbreitet werden sollen, nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, oder
2. im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung in deren örtlichem Bereich veranstaltet werden.

²Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 und 3, der §§ 7, 8, 9 Abs. 2 bis 5 und des § 10 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Zulassung kann für drahtlos verbreitete Sendungen nicht erteilt werden, wenn die Übertragungskapazitäten für landes- oder bundesweiten Rundfunk oder für Rundfunk im Sinne des Dritten oder Vierten Teils benötigt werden.

(3) Die Zulassung wird

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 für längstens drei Jahre und
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen auch für mehrere Veranstaltungen innerhalb von höchstens drei Jahren,

erteilt.

(4) ¹Für die Anforderungen an Programme, die Pflichten der Veranstalter, die Finanzierung von Programmen und die Werbung gelten § 15 Abs. 2 sowie die §§ 19, 20 bis 24 und 27 Abs. 1 entsprechend. ²Die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zu europäischen Produktionen sowie Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen finden keine Anwendung.

§ 13

Aufsichtsmaßnahmen

(1) Wird Rundfunk ohne die erforderliche Zulassung veranstaltet, so ordnet die Landesmedienanstalt die Einstellung an und untersagt dem Träger der technischen Übertragungseinrichtungen die Verbreitung.

(2) ¹Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat der Rundfunkveranstalter oder die oder der für den Inhalt des Programms Verantwortliche erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Programmaufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen. ²Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(3) Stellt die Landesmedienanstalt fest, dass durch ein Rundfunkprogramm, durch eine Sendung oder durch einen Beitrag oder in sonstiger Weise gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen verstoßen wurde, so hat sie eine Beanstandung auszusprechen und außerdem den Rundfunkveranstalter und die für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen aufzufordern, den Verstoß zu beheben oder künftig zu unterlassen (Anordnung).

(4) Handelt der Veranstalter einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 3 zuwider, so kann die Landesmedienanstalt

1. die weitere Verbreitung des betroffenen Beitrages oder der betroffenen Sendung auf Dauer oder befristet,
2. in schweren Fällen die Verbreitung des Programms für einen Zeitraum von bis zu einem Monat

untersagen.

(5) ¹Die Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen und rechtskräftige Entscheidungen in einem Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. ²Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe legt die Landesmedienanstalt fest. ³§ 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Gegen Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 5 kann unmittelbar die verwaltungsgerichtliche Klage erhoben werden.

§ 14

Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

1. der Veranstalter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat oder
2. sie entgegen § 6 oder 7 erteilt worden ist und die entgegenstehenden Gründe nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist ausgeräumt werden.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. sie im Hinblick auf § 6 oder 7 nicht mehr erteilt werden könnte und die dortigen Erfordernisse nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist erfüllt werden,
2. die Landesmedienanstalt die Unbedenklichkeit einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder Einflüsse im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1, 5 oder 6 oder § 7 nicht bestätigt hat und auch nachträglich nicht bestätigen kann und der Veranstalter die Veränderung nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht rückgängig gemacht hat oder
3. der Veranstalter das Programmschema oder den Sendeumfang ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen dem Widerspruch der Landesmedienanstalt geändert hat.

(3) Die Zulassung kann auch widerrufen werden, wenn

1. der Veranstalter entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 3 einen Rechtsverstoß nicht behebt oder erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht verstößt,
2. der Veranstalter fortlaufend gegen Programmgrundsätze nach § 15 oder eine vollziehbare Anordnung nach § 13 Abs. 3 verstößt,
3. ein Programm länger als einen Monat nicht verbreitet wird,
4. mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an dem Veranstalter an andere Beteiligte oder an Dritte übertragen werden und dies nach den gesamten Umständen einem Wechsel des Veranstalters gleichkommt oder
5. der Veranstalter gegen Nebenbestimmungen der Zulassung verstößt.

(4) Für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 bis 3 eintritt, ist der Veranstalter nicht zu entschädigen.

(5) § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Anforderungen an die Programme

§ 15

Verbreitung, Programmgrundsätze

(1) Das Programm muss inhaltlich auf eine mindestens landesweite Verbreitung ausgerichtet sein.

(2) ¹Die Programmgrundsätze der §§ 2 a und 41 RStV gelten entsprechend. ²Die Programme sollen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen.

§ 16

Vollprogramme

(1) ¹Vollprogramme haben die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen tagesaktuell darzustellen. ²Sie müssen einen angemessenen Anteil an Sendungen für Kinder und Jugendliche enthalten.

(2) ¹Der Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat die Übertragungskapazitäten für lokale und regionale Bereiche werktätlich außer an Sonnabenden auseinander zu schalten und dort unterschiedliche Sendungen zu verbreiten, in denen das jeweilige politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben tagesaktuell dargestellt wird. ²Dabei sollen auch die kulturelle Vielfalt der Regionen und die regionalen Sprachen zur Geltung kommen. ³Der Anteil der Sendungen nach Satz 1 darf nicht mehr als ein Viertel der täglichen Sendezeit und nicht weniger als zehn Minuten werktätlich und 75 Minuten wöchentlich betragen. ⁴Ist eine Auseinanderschaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in den lokalen und regionalen Bereichen innerhalb des Gesamtprogramms tagesaktuell darzustellen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Der Anteil der Sendungen nach Satz 4 darf nicht weniger als 20 Minuten werktätlich betragen. ⁶Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter für einzelne Tage Befreiung von der Verpflichtung nach Satz 1 oder 4 erteilen.

(3) ¹Wird ein bundesweites Vollprogramm über terrestrische Frequenzen in Niedersachsen verbreitet, so hat der Veranstalter zur tagesaktuellen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen werktätlich außer an Sonnabenden ein landesweites Fensterprogramm mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen. ²Die

Landesmedienanstalt stimmt die Organisation des Fensterprogramms in zeitlicher und technischer Hinsicht mit den anderen Landesmedienanstalten ab; dabei sind die Interessen der betroffenen Veranstalter zu berücksichtigen. ³Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. ⁴Die Landesmedienanstalt kann den Veranstalter eines Vollprogramms nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn das Fensterprogramm nicht von mehr als der Hälfte der Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer in Niedersachsen mit durchschnittlichem Antennenaufwand terrestrisch empfangen werden kann.

§ 17

Meinungsvielfalt

(1) Für Hörfunk und landesweites Fernsehen gelten die Anforderungen des § 25 Abs. 1 und 2 RStV entsprechend.

(2) Sendeanteile eines Beteiligten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 an einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information dürfen 25 vom Hundert des jeweiligen Programms nicht übersteigen.

§ 18

Redaktionell Beschäftigte

¹Redaktionell Beschäftigte wirken im Rahmen ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten an der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 15, 16 und 17 mit. ²Sie erfüllen die ihnen übertragenen Programmaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Veranstalters in eigener journalistischer Verantwortung.

§ 19

Lokale und regionale Sendungen und Beiträge

¹In einem Programm dürfen Sendungen und Beiträge mit lokalem oder regionalem Bezug zu insgesamt höchstens einem Viertel von einem Unternehmen zugeführt werden, das

1. in dem Verbreitungsgebiet des Programms Tageszeitungen verlegt und dabei eine marktbeherrschende Stellung hat oder
2. von einem solchen Unternehmen abhängig ist, beherrscht wird oder ein Konzernunternehmen im Sinne des Aktienrechts ist.

²Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als beherrschendes Unternehmen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmen, die an dem Veranstalter beteiligt sind.

3. Abschnitt

Pflichten der Veranstalter

§ 20

Programmverantwortung

(1) ¹Ein Rundfunkveranstalter muss eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person bestellen und deren Namen und Anschrift der Landesmedienanstalt mitteilen. ²Werden mehrere verantwortliche Personen bestellt, so ist zusätzlich mitzuteilen, für welchen Teil des Programms jede Person einzeln verantwortlich ist.

(2) Zur verantwortlichen Person darf nicht bestellt werden, wem nach § 6 Abs. 2 eine Zulassung als Veranstalter nicht erteilt werden kann.

§ 21

Aufzeichnungspflicht

(1) ¹Der Veranstalter hat alle Sendungen in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen sechs Wochen verfügbar zu halten. ²Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung verbreitet werden, ist diese sechs Wochen verfügbar zu halten. ³Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem letzten Tag der Bereitstellung. ⁴Liegt dem Veranstalter eine Beanstandung der Landesmedienanstalt oder ein Verlangen nach Absatz 4 vor, so hat er die Aufzeichnung bis zur Freigabe durch die Landesmedienanstalt oder die verlangende Person verfügbar zu halten; nach Ablauf von zwei Jahren gilt die Freigabe als erteilt, wenn nicht ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, die Aufzeichnung weiter verfügbar zu halten.

(2) ¹Die Landesmedienanstalt kann Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 zulassen. ²Sie kann anordnen, dass einzelne Aufzeichnungen länger als sechs Wochen verfügbar zu halten sind.

(3) Die Landesmedienanstalt ordnet auf Antrag eines Mitglieds ihrer Versammlung an, eine Aufzeichnung bis zum Ablauf einer Woche nach der nächsten Sitzung der Versammlung verfügbar zu halten.

(4) Der Veranstalter hat einer Person, die schriftlich glaubhaft macht, in eigenen Rechten berührt zu sein, auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren und auf deren Kosten hergestellte Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung zu übersenden.

§ 22

Gegendarstellung

(1) ¹Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die

durch eine in der Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. ²Die Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn die oder der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. ³Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, so gilt sie als angemessen.

(2) ¹Das Gegendarstellungsverlangen muss unverzüglich schriftlich erhoben werden und unterzeichnet sein. ²Die Gegendarstellung muss die beanstandete Sendung und die Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) ¹Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb der gleichen Programmsparte zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. ²Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden. ³Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle solange bereitzustellen, wie die oder der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch für einen Monat.

(4) ¹Die Gegendarstellung muss ohne Einschaltungen und Weglassungen unentgeltlich verbreitet werden. ²Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) ¹Für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. ²Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. ³Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der sonstigen kommunalen Körperschaften sowie der Gerichte.

§ 23

Auskunftspflicht

(1) Die Landesmedienanstalt erteilt auf Verlangen Auskunft über Namen und Anschrift des Veranstalters sowie der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen.

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen Namen und Anschrift der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen und der verantwortlichen Redakteurin oder des verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.

§ 24

Verlautbarungsrecht

¹Der Bundesregierung und der Landesregierung ist in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit unverzüglich angemessene Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. ²Für Inhalt und Gestaltung der Verlautbarung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt ist. ³Dem Veranstalter steht auf Verlangen eine Entschädigung zu, deren Höhe sich aus einer Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Veranstalters ergibt.

§ 25

Besondere Sendezeiten

(1) ¹Veranstalter von Vollprogrammen haben Parteien und Vereinigungen, für die in Niedersachsen ein Wahlvorschlag zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, auf Antrag im Rahmen des Programmanteils, dessen überwiegendes Verbreitungsgebiet in Niedersachsen liegt, angemessene Sendezeiten zur Vorbereitung der betreffenden Wahlen einzuräumen. ²Kann ein Veranstalter innerhalb des von ihm dafür vorgesehenen Sendeumfangs nicht allen an ihn gerichteten Anträgen entsprechen, so ist der Sendeumfang entsprechend § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146), aufzuteilen. ³Bei Kommunalwahlen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für Parteien und Vereinigungen, die im Landtag vertreten sind oder für die in der Mehrzahl der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zugelassen worden sind.

(2) Veranstalter von drahtlos verbreiteten Vollprogrammen haben den Kirchen und den anderen in Niedersachsen bestehenden öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(3) Wer Sendezeit nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, ist für den Inhalt und die Gestaltung seiner Sendungen verantwortlich und hat dem Veranstalter auf Verlangen dessen Selbstkosten zu erstatten.

§ 26

Versorgungspflicht

(1) Jeder Rundfunkveranstalter hat die ihm zur Verfügung gestellten Übertragungskapazitäten für die vollständige und technisch gleichwertige Versorgung des Landes mit den Programmen zu nutzen.

(2) Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter auf Antrag unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten eine angemessene Übergangsfrist einräumen.

4. Abschnitt

Finanzierung von Programmen, Werbung

§ 27

Finanzierung von Programmen, Werbung

(1) ¹Wird für ein Programm oder eine Sendung ein Entgelt erhoben, so ist dessen Höhe der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer jeweils vor Beginn des Empfangs anzukündigen. ²Ist in diesem Programm oder dieser Sendung Werbung enthalten, so ist dies gleichzeitig anzukündigen.

(2) ¹Werbung, die nicht im gesamten Verbreitungsgebiet eines Programms und nicht unter Nutzung aller zugewiesenen Übertragungskapazitäten verbreitet wird, ist nicht zulässig. ²Solange das Programm nicht von mehr als 2,5 Millionen Einwohnern in Niedersachsen empfangen werden kann, ist nur Werbung zulässig, die Tatsachen, Ereignisse oder Angebote mit mindestens landesweitem Bezug zum Gegenstand hat.

(3) Für ein Fensterprogramm nach § 16 Abs. 3 Satz 1 kann die Landesmedienanstalt Ausnahmen von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 sowie den §§ 45 und 45 a RStV zulassen.

Dritter Teil

Bürgerrundfunk

§ 28

Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks

(1) Die Landesmedienanstalt lässt die Veranstaltung von lokal oder regional begrenzten nichtkommerziellem Rundfunk zum Zweck der publizistischen Ergänzung und als Zugang zum Rundfunk für jedermann (Bürgerrundfunk) zu.

(2) Bürgerrundfunk findet statt

1. im Hörfunk zur Verbreitung über terrestrische Frequenzen und
2. im Fernsehen zur Verbreitung in Kabelanlagen.

(3) Bürgerrundfunk muss

1. die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet des Programms publizistisch ergänzen,
2. den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk gewähren und
3. Medienkompetenz vermitteln.

(4) Die §§ 4 bis 5, § 6 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4, die §§ 7 bis 11, 13, 14, 15 Abs. 2 sowie die §§ 18 und 20 bis 26 gelten entsprechend.

§ 29

Verbreitungsgebiete, Frequenznutzungen

(1) ¹Die Landesmedienanstalt legt die Gebiete fest, in denen Bürgerrundfunk verbreitet werden kann. ²Sie berücksichtigt dabei, inwieweit es technisch möglich ist, einen zusammenhängenden Kommunikations- und Kulturraum über terrestrische Frequenzen oder mittels einer Kabelanlage zu versorgen.

(2) ¹Mit Genehmigung der Landesmedienanstalt darf ein Veranstalter von Bürgerrundfunk die von ihm genutzten terrestrischen Übertragungskapazitäten außerhalb der von ihm vorgesehenen Sendezeiten dem Veranstalter eines aufgrund eines niedersächsischen Gesetzes für Niedersachsen veranstalteten werbefreien Programms zur Nutzung überlassen, soweit hierdurch die Aufgaben des Bürgerrundfunks nicht beeinträchtigt werden. ²Die Übernahme von Programmteilen anderer niedersächsischer Veranstalter von Bürgerrundfunk ist zulässig.

(3) Die Landesmedienanstalt legt Mindestsendezeiten für die in § 28 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Programmteile fest.

§ 30

Zulassungsvoraussetzungen für Bürgerrundfunk

(1) Die Zulassung zur Veranstaltung von Bürgerrundfunk darf nur erteilt werden, wenn

1. mit der Veranstaltung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezweckt wird,
2. organisatorisch und finanziell unter Berücksichtigung eines angemessenen Finanzaufkommens aus dem Verbreitungsgebiet ein dauerhafter Betrieb des Bürgerrundfunks gewährleistet ist,
3. sich die Vielfalt der Meinungen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte innerhalb des Verbreitungsgebietes im Programm widerspiegelt,
4. ein Programm verbreitet wird, in dem von dem Bewerber redaktionell selbst gestaltete Beiträge zur publizistischen Ergänzung enthalten sind und Nutzungsberechtigten die Gelegenheit gegeben wird, eigene Beiträge zu verbreiten, und
5. bei der Veranstaltung von Fernsehen lokale oder regionale Einrichtungen der Aus- und Fortbildung einbezogen werden.

(2) Die Zulassung darf einem Bewerber nicht erteilt werden, an dem

1. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit mehr als 25 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausübt oder
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verleger mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben.

(3) Für die Zulassung eines Bewerbers, an dem eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder der Verleger einer im Verbreitungsgebiet des Programms erscheinenden Tageszeitung beteiligt ist, ist weitere Voraussetzung, dass die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 4 in redaktioneller Unabhängigkeit erstellt werden.

§ 31

Nutzungsbedingungen im Bürgerrundfunk

(1) ¹Bürgerrundfunk kann im Rahmen der Bedingungen nach den Absätzen 2 bis 4 nutzen, wer im Verbreitungsgebiet seinen Wohnsitz oder Sitz hat. ²Nicht nutzungsberechtigt sind

1. Personen, denen wegen § 6 Abs. 2 eine Zulassung nicht erteilt werden könnte,
2. Rundfunkveranstalter,
3. Personen, die innerhalb des Verbreitungsgebietes Tageszeitungen verlegen,
4. staatliche und kommunale Behörden mit Ausnahme von Einrichtungen der Aus- und Fortbildung,
5. Parteien und an allgemeinen Wahlen beteiligte Vereinigungen sowie
6. Personen, die sich für eine allgemeine Wahl haben aufstellen lassen, bis zum Zeitpunkt der Wahl.

(2) ¹Die Verantwortung für die Beiträge trägt ausschließlich der jeweilige Nutzer. ²Dieser sorgt insbesondere dafür, dass seine Beiträge Rechte Dritter nicht verletzen.

(3) ¹Die Beiträge werden unentgeltlich verbreitet. ²Der Name des Nutzers ist am Anfang und am Schluss des Beitrages anzugeben. ³Der Veranstalter hat auf Verlangen jedermann den Namen und die Anschrift des Nutzers mitzuteilen.

(4) ¹Einzelheiten des Zugangs regelt der Veranstalter durch Nutzungsordnung. ²Diese muss

1. vorsehen, dass lokale oder regionale Aus- und Fortbildungseinrichtungen vorrangig berücksichtigt werden, und im Übrigen die Gleichbehandlung der Nutzungsberechtigten gewährleisten,
2. das Verfahren und Rechtsfolgen für den Fall regeln, dass Nutzer gegen Rechtsvorschriften verstoßen,

3. regeln, dass Beiträge zu einer im Voraus festgelegten Sendezeit verbreitet und einzelnen Personen oder Gruppen feste Sendezeiten eingeräumt werden.

³Die Nutzungsordnung bedarf der Genehmigung der Landesmedienanstalt.

§ 32

Finanzierung von Bürgerrundfunk, Berichtspflicht

(1) Der Betrieb von Bürgerrundfunk einschließlich der angemessenen Ausstattung wird aus dem Finanzaufkommen des Veranstalters, durch Spenden, durch ein angemessenes Finanzaufkommen aus dem Verbreitungsgebiet sowie durch Zuschüsse der Landesmedienanstalt finanziert.

(2) ¹Die Zuschüsse werden nach den Förderrichtlinien der Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung der ihr sonst zugewiesenen Aufgaben gewährt. ²Die Förderrichtlinien können eine Projektförderung vorsehen.

(3) Werbung, Sponsoring und Teleshopping im Programm sind unzulässig.

(4) ¹Der Veranstalter hat der Landesmedienanstalt bis zum 1. April eines jeden Jahres über seine mit dem Betrieb des Bürgerrundfunks zusammenhängenden Einnahmen im vorausgegangenen Kalenderjahr und über deren Herkunft schriftlich zu berichten. ²Bei Einnahmen von insgesamt mehr als 2 500 Euro in einem Kalenderjahr ist deren Herkunft offen zu legen.

Vierter Teil

Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten

§ 33

Zweck der Modellversuche, Versuchsbedingungen, Übertragungskapazitäten

(1) Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten sollen der Vorbereitung von Entscheidungen über ihre künftige Nutzung dienen und eine Bewertung der gesellschaftlichen Folgen der erprobten Techniken, Programmformen oder Angebote ermöglichen.

(2) ¹Die Staatskanzlei bestimmt das Versuchsgebiet, die Versuchsdauer und die Versuchsbedingungen entsprechend dem Versuchszweck, teilt diese Festlegungen den Interessenten mit und macht dies öffentlich bekannt. ²Die Versuchsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. ³Die Staatskanzlei kann die Landesmedienanstalt

und die für das Land zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter mit deren Zustimmung mit der Steuerung des Versuchs betrauen.

(3) ¹Die Staatskanzlei ordnet die für den Versuchszweck zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten der Landesmedienanstalt und den für das Land zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zu. ²Zuvor wirkt sie darauf hin, dass sich diese auf eine sachgerechte Verteilung der Übertragungskapazitäten verständigen.

§ 34

Anwendbare Vorschriften

(1) ¹Sofern im Rahmen von Modellversuchen neue Rundfunkprogramme verbreitet werden sollen und deswegen eine Zulassung erforderlich ist, finden nur die §§ 6, 9, 10 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 11, 13 und 14 Anwendung. ²Bei einem Länder übergreifenden Modellversuch ist eine Zulassung nicht erforderlich, wenn in einem anderen Land eine entsprechende Zulassung erteilt worden ist.

(2) Im Rahmen von Modellversuchen finden § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1, die §§ 17, 18, 20 bis 25 sowie die §§ 27, 54 und 55 dieses Gesetzes sowie die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Vollprogrammen, Finanzierung von Programmen, Werbung und Sponsoring, unzulässigen Sendungen und Jugendschutz sowie Datenschutz Anwendung.

Fünfter Teil

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

§ 35

Grundsätze

(1) In einer Kabelanlage dürfen weiterverbreitet werden

1. im Inland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme,
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltete Fernsehprogramme,
3. in Europa rechtmäßig und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltete Fernsehprogramme,
4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die den Anforderungen des § 15 Abs. 2 und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zu unzulässigen Sendungen und Jugendschutz und zu Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 22 entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen, und

5. Mediendienste im Sinne des Staatsvertrages über Mediendienste.

(2) Die Programme sind inhaltlich unverändert, vollständig und in Niedersachsen zeitgleich weiterzubreiten.

(3) ¹Veranstalter, deren Angebot nach Absatz 1 weiterverbreitet werden soll, haben dies der Landesmedienanstalt einen Monat vorher anzuzeigen. ²Dies gilt nicht für Angebote, die im überwiegenden Teil des Bereichs der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand terrestrisch empfangen werden können (ortsübliche Rundfunkprogramme).

(4) ¹Veranstalter und Betreiber der Kabelanlagen haben der Landesmedienanstalt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. ²Der Veranstalter hat Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Angebote seit dem Tag ihrer Weiterverbreitung sechs Wochen verfügbar zu halten und diese Aufzeichnungen der Landesmedienanstalt auf deren Anforderung unverzüglich kostenfrei zu übermitteln.

(5) Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms gilt als Veranstaltung eines neuen Rundfunkprogramms.

§ 36

Beanstandung und Untersagung

(1) ¹Verstößt ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 weiterverbreitetes Rundfunkprogramm gegen eine Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrages, so beanstandet die Landesmedienanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle. ²Sie untersagt dem Betreiber der Kabelanlage die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms, wenn

1. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist,
2. das Programm nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich verbreitet wird oder
3. das Programm wiederholt gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages verstößt.

(2) Verstößt ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen Rechtsvorschriften, so beanstandet die Landesmedienanstalt dies im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegenüber dem Rundfunkveranstalter und unterrichtet die nach europäischen rundfunkrechtlichen Bestimmungen zu beteiligenden Stellen.

(3) ¹Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann nur nach den Bestimmungen des europäischen Rechts und den zu ihrer Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften untersagt werden. ²Die Weiterverbreitung

von Fernsehprogrammen aus Staaten, die das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert haben und die nicht der Europäischen Union angehören, kann nur nach diesem Übereinkommen und den zu seiner Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften untersagt werden. ³Die Weiterverbreitung nicht unter Satz 1 oder 2 fallender ausländischer Rundfunkprogramme untersagt die Landesmedienanstalt dem Betreiber der Kabelanlage bei Verstößen gegen die Anforderungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2.

(4) ¹Die Untersagung soll vorher schriftlich angedroht worden sein. ²Sie ist auch dem Veranstalter des Programms bekannt zu geben. ³§ 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 37

Kanalbelegung mit Rundfunkprogrammen und Mediendiensten

(1) ¹Die Kabelanlagen, über die Fernsehprogramme analog empfangen werden sollen, sind so einzurichten, dass zumindest die Fernsehprogramme empfangen werden können, die nach diesem Gesetz zur terrestrischen Verbreitung oder zur Verbreitung in Kabelanlagen zugelassen sind oder nach einem anderen niedersächsischen Gesetz für Niedersachsen veranstaltet werden. ²Haben die Kanäle der Kabelanlage unterschiedliche technische Reichweiten, so sind die in Satz 1 genannten Programme den Kanälen mit der größten Reichweite zuzuführen.

(2) ¹Soweit für weitere Fernsehprogramme Kabelkanäle nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, legt die Landesmedienanstalt die Rangfolge fest, nach der die nicht nach Absatz 1 berücksichtigten Fernsehprogramme einen Kabelkanal erhalten. ²Sie bezieht dabei auch Mediendienste nach dem Staatsvertrag über Mediendienste angemessen ein. ³Für diese Festlegung ist der Beitrag des jeweiligen Programms oder Dienstes zur Vielfalt des Angebots in der Kabelanlage maßgeblich; regionale und länderübergreifende Informationsbedürfnisse sind zu berücksichtigen.

(3) Die Auswahlentscheidung nach Absatz 2 kann zum Nachteil eines bereits berücksichtigten Programms oder Mediendienstes geändert werden, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

(4) Verstößt der Betreiber einer Kabelanlage gegen die Vorschriften des Absatzes 1 oder gegen eine Entscheidung der Landesmedienanstalt nach Absatz 2 oder 3, so ordnet die Landesmedienanstalt auf Antrag des Veranstalters die Weiterverbreitung des Programms zu den für vergleichbare Programme anzuwendenden Nutzungsbedingungen des Betreibers an.

(5) Für Kabelanlagen, über die Hörfunkprogramme empfangen werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Für den Betrieb einer digitalisierten Kabelanlage entscheidet die Landesmedienanstalt in den Fällen des § 52 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 2 RStV über die Belegung der Kanäle nach den Grundsätzen der Absätze 1 bis 5.

(7) Betreiber von Kabelanlagen in einem nach § 29 Abs. 1 festgelegten Verbreitungsgebiet sind verpflichtet, zur Verbreitung der Sendungen dort zugelassener Veranstalter von Bürgerrundfunk auf deren Verlangen bis zu einem Kanal für Fernsehen und einen Kanal für Hörfunk unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sechster Teil

Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk

§ 38

Rechtsform, Organe

(1) ¹Die Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (Landesmedienanstalt - NLM -) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Sie hat ihren Sitz in Hannover und übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus. ³Staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung dürfen der Landesmedienanstalt nicht übertragen werden. ⁴Die Landesmedienanstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit und führt ein Dienstsiegel. ⁵Sie gibt sich eine Hauptsatzung.

(2) Die Organe der Landesmedienanstalt sind die Versammlung und die Direktorin oder der Direktor.

§ 39

Aufgaben der Landesmedienanstalt

Die Landesmedienanstalt hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung privater Rundfunkveranstalter (§ 4),
2. Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter (§§ 13 und 14),
3. Entscheidung über die Rangfolge bei der Belegung von Kabelkanälen mit Rundfunkprogrammen und Mediendiensten (§ 37),
4. Beratung der privaten Rundfunkveranstalter,
5. Förderung des Bürgerrundfunks einschließlich seiner Verbreitung,
6. Unterstützung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Rundfunks,

7. Förderung der digitalisierten rundfunktechnischen Infrastruktur und neuartiger Übertragungstechniken nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages,
8. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Gewinnung zusätzlicher und zur Verbesserung der Nutzung vorhandener Übertragungskapazitäten,
9. Förderung von Projekten zur Entwicklung und Stärkung der Medienkompetenz beim Umgang mit Rundfunk und Mediendiensten,
10. Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Nummern 1 bis 9 und 11 und
11. Wahrnehmung von sonstigen den privaten Rundfunk betreffenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

§ 40

Zusammensetzung der Versammlung

(1) In die Versammlung entsenden

1. fünf Mitglieder die im Landtag vertretenen Parteien entsprechend dem Verhältnis der bei der vorausgegangenen Wahl zum Landtag für ihre Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt,
2. je ein Mitglied die Parteien, die zu Beginn der Amtszeit der Versammlung mit einer Fraktion im Landtag vertreten sind und nicht bereits nach Nummer 1 ein Mitglied entsenden,
3. ein Mitglied die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
4. ein Mitglied die römisch-katholische Kirche,
5. ein Mitglied gemeinsam der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
6. zwei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund,
7. ein Mitglied die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
8. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund,
9. zwei Mitglieder die Arbeitgeberverbände, und zwar eines aus dem Bereich der Industrie und eines aus dem Bereich des Handels,
10. ein Mitglied die Handwerksverbände,
11. ein Mitglied die Bauernverbände,
12. ein Mitglied der Landesfrauenrat,
13. ein Mitglied der Landesjugendring,
14. zwei Mitglieder der Landessportbund,

15. ein Mitglied die Verbraucherzentrale,
16. ein Mitglied der Naturschutzbund Deutschland,
17. ein Mitglied die Arbeiterwohlfahrt,
18. ein Mitglied der Arbeitskreis Neue Erziehung,
19. ein Mitglied die Humanistische Union,
20. ein Mitglied der Verband der entwicklungspolitischen Initiativen Niedersachsens,
21. ein Mitglied der Deutsche Mieterbund,
22. ein Mitglied der Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereine,
23. ein Mitglied der Flüchtlingsrat,
24. ein Mitglied der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz,
25. ein Mitglied der Landesmusikrat,
26. ein Mitglied das Film- und Medienbüro,
27. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft soziokultureller Zentren,
28. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft Jugend und Film,
29. ein Mitglied gemeinsam die Fachgruppe Rundfunk, Film, audiovisuelle Medien und die Fachgruppe Literatur - Verband deutscher Schriftsteller (VS) in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
30. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband,
31. ein Mitglied der Fachbereich Medien, Kunst und Kultur, Druck und Papier, industrielle Dienste und Produktion in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
32. ein Mitglied gemeinsam der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger und der Verband der Zeitschriftenverlage Niedersachsen-Bremen,
33. ein Mitglied der Niedersächsische Bund für freie Erwachsenenbildung,
34. ein Mitglied der Landesverband der Kunstschulen,
35. ein Mitglied der Landesverband der Volkshochschulen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Versammlung fordert sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung die in Absatz 1 genannten Organisationen und Gruppen auf, die für die neue Amtszeit zu entsendenden Mitglieder zu benennen.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Organisationen und Gruppen auch in anderen Ländern bestehen, ist

die Entscheidung über die Entsendung durch in Niedersachsen bestehende Teile der Organisationen und Gruppen zu treffen.

(4) ¹Organisationen und Gruppen, die mehrere Mitglieder entsenden, müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden; Organisationen und Gruppen, die ein Mitglied entsenden, haben für mindestens jede zweite Amtszeit der Versammlung eine Frau zu entsenden. ²Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der jeweiligen Organisation oder Gruppe aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Versammlung bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende der Versammlung stellt fest, ob die Entsendung ordnungsgemäß ist und ob ihr Hinderungsgründe nach § 41 entgegenstehen. ²Ist die Ordnungsmäßigkeit bis zum ersten Zusammentritt der Versammlung noch nicht festgestellt, so bleiben die entsprechenden Sitze in der Versammlung bis zur späteren Feststellung frei. ³Scheidet ein Mitglied aus der Versammlung vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausscheidenden Mitglieds geltenden Bestimmungen zu entsenden.

(6) ¹Die Amtszeit der Versammlung beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. ²Nach Ablauf der Amtszeit führt die Versammlung die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Versammlung weiter.

§ 41

Persönliche Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Versammlung darf nicht sein, wer

1. Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung ist,
2. Mitglied des Landtages ist, ausgenommen Fälle der Entsendung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 oder 2,
3. in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter steht oder für diesen als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes tätig ist oder Mitglied eines Aufsichtsorgans eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ist,
4. als privater Veranstalter Rundfunk veranstaltet, Träger einer technischen Übertragungseinrichtung oder Verantwortlicher für die Weiterverbreitung eines Programms nach § 35 Abs. 1 ist, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem solchen Rundfunkveranstalter, Träger oder Verantwortlichen steht, von diesem abhängig ist oder an einem entsprechenden Unternehmen beteiligt ist oder

5. nicht zum Landtag wählbar ist, wobei das vom Flüchtlingsrat nach § 40 Abs. 1 Nr. 23 entsandte Mitglied nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben muss.

(2) Tritt ein Hinderungsgrund während der Amtszeit ein oder wird er erst während der Amtszeit bekannt, so endet die Mitgliedschaft mit der entsprechenden Feststellung der Versammlung.

§ 42

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder der Versammlung nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr. ²Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Die Mitglieder der Versammlung haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und die pauschale Abgeltung eines nachgewiesenen Verdienstausfalls nach Maßgabe einer von der Landesmedienanstalt zu erlassenden Entschädigungssatzung sowie auf Fahrtkostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz. ²Die Entschädigungssatzung bedarf der Genehmigung der Staatskanzlei.

§ 43

Versammlungsvorstand

Die Versammlung wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach § 46 (Versammlungsvorstand).

§ 44

Aufgaben der Versammlung

(1) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors,
2. Zustimmung zu der Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, zu ihrer Versetzung in den Ruhestand sowie zu der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren übrigen Beschäftigten der Landesmedienanstalt,
3. Erlass der Satzungen, der Richtlinien und der Geschäftsordnung der Versammlung,
4. Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen nach § 13 Abs. 3 bis 5, soweit sie nicht Verstöße gegen Regelungen zur Werbung oder zum Sponsoring betreffen,
5. Entscheidung über die Erteilung von Zulassungen sowie über deren Rücknahme oder Widerruf mit Ausnahme der Fälle des § 12,

6. Entscheidung über die Unbedenklichkeitsbestätigung nach § 9 Abs. 4 Satz 4,
7. Entscheidung über Befreiungen nach § 16 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 Sätze 3 und 4,
8. Feststellung nach § 17 Abs. 1 Satz 3,
9. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für Bürgerrundfunk,
10. Entscheidung über die Beanstandung sowie über die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen nach § 36,
11. Entscheidung über die Kanalbelegung mit Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen sowie Anordnungen nach § 37 Abs. 4 bis 6,
12. Entscheidung über die Eingehung von Verbindlichkeiten im Wert von mehr als 50 000 Euro und
13. Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors.

(2) Die Versammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der Landesmedienanstalt.

§ 45 Sitzungen der Versammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Versammlung werden nach Anhörung des Versammlungsvorstandes von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. ²Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Versammlung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Versammlungsvorstandes oder auf Antrag der Direktorin oder des Direktors muss die Versammlung einberufen werden. ³Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben. ⁴Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Wer als privater Veranstalter Rundfunk veranstaltet, einen solchen Veranstalter vertritt oder für den Inhalt des Programms eines solchen Veranstalters verantwortlich ist, kann mit Zustimmung der Versammlung an Sitzungen teilnehmen, soweit seine Programme betroffen sind. ²Auf Verlangen der Versammlung ist er zur Teilnahme verpflichtet.

(3) ¹Mitglieder der Personalvertretung können an den Sitzungen teilnehmen. ²Ihnen ist auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen.

(4) ¹Die Staatskanzlei kann zu den Sitzungen der Versammlung eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. ²Diese oder dieser ist jederzeit zu hören.

§ 46

Fachausschüsse

¹Die Versammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Fachausschüsse. ²Eine Aufgabenzuweisung nach einzelnen Veranstaltern ist unzulässig. ³§ 45 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 47

Beschlüsse der Versammlung

(1) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen worden sind und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(2) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen der §§ 43 und 44 Abs. 1 Nrn. 1, 8 und 13 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und in den Fällen des § 44 Abs. 1 Nrn. 5 und 9 mit der Mehrheit der Mitglieder, die nicht wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus einem sonstigen gesetzlichen Grund ausgeschlossen sind.

§ 48

Direktorin oder Direktor

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor wird von der Versammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²§ 41 gilt entsprechend. ³Eine Abberufung ist aus wichtigem Grund möglich.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Aufgaben der Landesmedienanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. ²Sie oder er vertritt die Landesmedienanstalt gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Landesmedienanstalt. ³Bei Abschluss des Dienstvertrages mit der Direktorin oder dem Direktor vertritt die oder der Vorsitzende der Versammlung die Landesmedienanstalt.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor kann in den Fällen des § 13 Abs. 3 bis 5 und des § 36 sowie des § 37 Abs. 4 bis 6 im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Versammlung oder bei deren oder dessen Verhinderung mit einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unaufschiebbare Entscheidungen anstelle der Versammlung treffen. ²Die Versammlung ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 49

Bedienstete der Landesmedienanstalt

¹Die Rechtsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Landesmedienanstalt bestimmen

sich nach den für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter im Landesdienst geltenden Rechtsvorschriften. ²Die Eingruppierung und die Vergütung muss derjenigen der vergleichbaren Beschäftigten des Landes entsprechen; die Staatskanzlei kann Ausnahmen zulassen. ³Zur Vergütung im Sinne des Satzes 2 gehören auch Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar von der Landesmedienanstalt erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beschäftigten einen eigenen Beitrag leisten.

§ 50

Haushalts- und Rechnungswesen

¹Für das Haushalts- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungsprüfung der Landesmedienanstalt sind die für das Land geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Der Haushaltsplan kann die Bildung von Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus den Mitteln eines Haushaltsjahres finanziert werden können.

§ 51

Finanzierung der Landesmedienanstalt

(1) Die Landesmedienanstalt deckt ihren Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 RStV, der ihr zu drei Vierteln zusteht, und durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

(2) ¹Die Landesmedienanstalt erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz. ²Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend. ³Das Nähere regelt die Landesmedienanstalt in ihrer Kostensatzung.

(3) Der NDR verwendet das ihm zustehende Viertel des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 RStV sowie den ihm zustehenden Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr, den die Landesmedienanstalt nicht in Anspruch nimmt, im Benehmen mit dem Land für die Förderung der Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von audiovisuellen Produktionen einschließlich kultureller und multimedialer Angebote, soweit sich diese Produktionen und Angebote innerhalb seines Programmauftrags halten.

§ 52

Veröffentlichungen

Die Staatskanzlei bestimmt, welches Amtsblatt die Landesmedienanstalt für ihre Veröffentlichungen verwendet.

§ 53

Rechtsaufsicht

(1) Die Landesmedienanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Staatskanzlei.

(2) Die Landesmedienanstalt hat der Staatskanzlei auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(3) ¹Die Staatskanzlei kann die Landesmedienanstalt schriftlich auf Rechtsverletzungen hinweisen. ²Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so weist die Staatskanzlei die Landesmedienanstalt an, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. ³Kommt die Landesmedienanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Staatskanzlei die Anordnung anstelle der Landesmedienanstalt oder auf deren Kosten selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen. ⁴In Programmangelegenheiten sind Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ausgeschlossen.

Siebenter Teil

Schlussvorschriften

§ 54

Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rundfunkveranstalter privaten Rechts oder deren Hilfsunternehmen ausschließlich zu eigenen journalistischen Zwecken gelten die §§ 5 und 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes über das Datengeheimnis und über die Datensicherung.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind die Gegendarstellungen, Unterlassungsverpflichtungen und Widerrufe

1. zu den gespeicherten Daten zu nehmen,
2. dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst und
3. bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) ¹Wer durch eine Berichterstattung in einem schutzwürdigen Interesse beeinträchtigt ist, kann vom Rundfunkveranstalter Auskunft über seine der Berichterstattung zugrunde liegenden gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. ²Die Auskunft kann nach

Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die an der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch beteiligt sind, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person der Einsenderin oder des Einsenders oder der Gewährträgerin oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
3. die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die Ausforschung des Informationsbestandes zulassen und dadurch die journalistische Aufgabe des Veranstalters beeinträchtigen würde

und das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. ³Die oder der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 55

Datenschutzkontrolle

¹Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den Rundfunkveranstaltern privaten Rechts die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nach diesem Gesetz und nach dem Rundfunkstaatsvertrag. ²Die Befugnisse bestimmen sich nach den §§ 22 und 23 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. ³Über festgestellte Verstöße unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Landesmedienanstalt.

§ 56

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter von nicht bundesweit verbreitetem privaten Rundfunk

1. eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 RStV wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch unzulässige Sendung verbreitet, sofern diese Handlung nicht bereits nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist,
2. eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 RStV wegen Kriegsverherrlichung unzulässige Sendung verbreitet,
3. eine Sendung verbreitet, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 RStV unzulässig ist, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

4. eine Sendung verbreitet, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 RStV unzulässig ist, weil sie in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 RStV eine Sendung verbreitet, die geeignet ist, das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen,
6. eine Sendung entgegen den Jugendschutzbestimmungen in § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RStV verbreitet, ohne dass die Landesmedienanstalt dies nach § 3 Abs. 7 RStV gestattet hat,
7. eine nach § 3 Abs. 3 Satz 1 RStV wegen Jugendgefährdung unzulässige Sendung verbreitet, ohne dass die Landesmedienanstalt dies nach § 3 Abs. 3 Satz 2 RStV gestattet hat,
8. entgegen § 3 Abs. 4 RStV eine Sendung, die nach § 3 Abs. 2, 3 oder 5 RStV Sendezeitbeschränkungen unterliegt, verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,
9. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 RStV nicht sicherstellt, dass eine Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist,
10. eine Programmankündigung mit Bewegtbildern zu einer Sendung, die nach § 3 Abs. 2, 3 oder 5 RStV Sendezeitbeschränkungen unterliegt, entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 oder 2 RStV außerhalb dieser Zeiten verbreitet,
11. eine Sendung entgegen einer Sendezeitbeschränkung der Landesmedienanstalt nach § 3 Abs. 7 Satz 2 RStV verbreitet,
12. ein Großereignis entgegen § 5 a Abs. 1 oder 3 RStV verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
13. Werbung oder Teleshopping entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 RStV nicht von anderen Programmteilen trennt,
14. in der Werbung oder im Teleshopping entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 RStV unterschwellige Techniken einsetzt,
15. eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung nach § 7 Abs. 4 RStV vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
16. eine Dauerwerbesendung nicht nach § 7 Abs. 5 Satz 2 RStV kennzeichnet,
17. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 RStV Schleichwerbung verbreitet oder entsprechende Praktiken anwendet,

18. virtuelle Werbung in eine Sendung einfügt, ohne dass dies nach § 7 Abs. 6 Satz 2 RStV zulässig ist,
19. entgegen § 7 Abs. 8 RStV Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
20. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 RStV nicht zu Beginn oder am Ende einer gesponserten Sendung auf die Finanzierung durch den Sponsor hinweist,
21. eine Sendung verbreitet, die entgegen § 8 Abs. 3, 4, 5 oder 6 RStV gesponsert ist,
22. der Informationspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RStV in Verbindung mit dessen Absatz 1 Satz 2 nicht nachkommt,
23. entgegen § 23 Abs. 2 RStV die Aufstellung der Programmbezugsquellen nicht fristgemäß der Landesmedienanstalt vorlegt,
24. entgegen § 34 Satz 2 RStV die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich nicht zur Verfügung stellt,
25. entgegen § 44 Abs. 1 RStV einen Gottesdienst oder eine Sendung für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
26. entgegen § 44 Abs. 3 Satz 1 RStV, auch in Verbindung mit dessen Absatz 5 Satz 2 Werbung oder Teleshopping-Spots
 - a) in eine Fernsehsendung, die aus eigenständigen Teilen besteht, in einen eigenständigen Teil oder
 - b) in eine Sportsendung oder eine Sendung über ähnlich gegliederte Ereignisse oder Darbietungen, die Pausen enthalten, außerhalb einer Pauseeinfügt,
27. eine Sendung öfter durch Werbung oder Teleshopping unterbricht, als dies nach § 44 Abs. 4 RStV, auch in Verbindung mit dessen Absatz 5 Satz 2, zugelassen ist,
28. eine Nachrichtensendung, eine Sendung zum politischen Zeitgeschehen, einen Dokumentarfilm oder eine Sendung religiösen Inhalts entgegen § 44 Abs. 5 Satz 1 RStV durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
29. die nach § 45 RStV zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
30. entgegen § 45 a Abs. 1 RStV ein Teleshopping-Fenster ausstrahlt, das nicht mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung dauert,

31. entgegen § 45 a Abs. 2 Satz 1 RStV mehr als acht Teleshopping-Fenster täglich ausstrahlt,
32. entgegen § 45 a Abs. 2 Satz 2 RStV länger als insgesamt drei Stunden pro Tag Teleshopping-Fenster sendet,
33. ein Teleshopping-Fenster ausstrahlt, das entgegen § 45 a Abs. 2 Satz 3 RStV nicht optisch und akustisch klar als solches gekennzeichnet ist,
34. entgegen § 47 Abs. 4 RStV die Nutzung eines Programmangebotes von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
35. den Nutzer nicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 6 Sätze 1 und 2 RStV unterrichtet,
36. elektronische Einwilligungen entgegennimmt ohne die Sicherstellungsvoraussetzungen nach § 47 Abs. 8 RStV zu schaffen,
37. es entgegen § 47 a Abs. 1 Satz 1 RStV dem Nutzer nicht ermöglicht, einzelne Rundfunkangebote anonym oder unter Pseudonym in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen,
38. die in § 47 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 RStV genannten technischen und organisatorischen Vorkehrungen nicht trifft,
39. entgegen § 47 a Abs. 4 Satz 2 RStV unter einem Pseudonym erfasste Nutzungsprofile mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
40. personenbezogene Daten entgegen § 47 b oder § 47 c RStV erhebt, verarbeitet, nutzt, übermittelt oder nicht löscht,
41. entgegen § 47 f Abs. 2 Satz 3 RStV ein Rundfunkangebot gegen den Abruf oder Zugriff durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz sperrt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Rundfunk ohne die nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 RStV erforderliche Zulassung veranstaltet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(4) ¹Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt. ²Über die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Veranstalter, dessen Programm bundesweit verbreitet wird, hat die Landesmedienanstalt die Landesmedienanstalten der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten. ³Soweit ein Verfahren nach einer den einzelnen Tatbeständen des Absatzes 1 entsprechenden Vorschrift in

mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmt sich die Landesmedienanstalt mit den anderen Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.

(5) ¹Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. ²Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. ³Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

§ 57

Übergangsregelungen

(1) Für den Betriebsversuch zur Einrichtung von nichtkommerziellem lokalen Hörfunk und Offenen Kanälen gelten bis zu seiner Beendigung die in den §§ 37 bis 48 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes enthaltenen Bestimmungen weiter.

(2) Die Übertragungskapazitäten, die die Landesmedienanstalt nach § 3 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes zur Durchführung des Betriebsversuchs zur Einrichtung von nichtkommerziellem lokalen Hörfunk und Offenen Kanälen erhalten hat, bleiben der Landesmedienanstalt zur Versorgung des Landes mit Bürgerrundfunk zugeordnet.

(3) ¹In einer Einführungsphase von fünf Jahren sollen die öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstalter bei der Zuordnung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen jeweils die Hälfte der Gesamtkapazität für ihre Dienstangebote erhalten. ²Der Betrieb des technischen Multiplex ist hierbei eingeschlossen.

§ 58

In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz vom 9. November 1993 (Nds. GVBl. S. 523), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 327), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele

Mit dem Gesetzentwurf wird das Landesrundfunkgesetz systematisch überarbeitet und als Mediengesetz neu gefasst. Zugleich wird die gesetzliche Grundlage für den Regelbetrieb von Bürgerrundfunk in Niedersachsen geschaffen. Daneben werden einige andere begrenzte inhaltliche Änderungen des Gesetzes vorgenommen.

Die systematische Überarbeitung ist erforderlich geworden, weil das Landesrundfunkgesetz im Zusammenhang mit dem Rundfunkstaatsvertrag zu sehen ist, nach dessen Änderungen aber nicht mehr auf dem aktuellen Stand ist. Mit dem Rundfunkstaatsvertrag haben die Länder ein Regelungswerk geschaffen, das einheitliche Bedingungen für den privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland herstellt. Hier werden z. B. Regelungen zum Jugendschutz getroffen, oder solche zur Werbung und zum Sponsoring. Als der Rundfunkstaatsvertrag am 1. Januar 1992 in Kraft trat, ging man davon aus, ein beständiges Regelungswerk geschaffen zu haben, auf dem die Rundfunkgesetze der Länder aufbauen können. In diesem Sinne wurde das für den privaten Rundfunk geltende Landesrundfunkgesetz an den Rundfunkstaatsvertrag angepasst. An vielen Stellen wiederholt das Landesrundfunkgesetz den Rundfunkstaatsvertrag, um einen Gesamtüberblick darzustellen. Im Landesrundfunkgesetz werden aber auch Sachverhalte geregelt, die keine Entsprechung im Rundfunkstaatsvertrag haben. Dazu gehören z. B. die Regelungen zum Bürgerrundfunk, zur Kabelbelegung im analogen Bereich, zu Modellversuchen und zur Landesmedienanstalt. Es hat sich gezeigt, dass der Rundfunkstaatsvertrag einem ständigen Entwicklungsprozess, auch aufgrund der technischen Entwicklung, unterliegt. Entsprechend häufig wird er geändert und dies wird auch in Zukunft so sein. Um nicht ständig das Mediengesetz anpassen zu müssen, wird es nun von unnötigen Doppelregelungen befreit. Mediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag sollen künftig möglichst unabhängig voneinander bestehen. Soweit eine völlige Trennung der Regelungsmaterie nicht möglich ist, wird das Mediengesetz so formuliert, dass es auch mit einem geänderten Rundfunkstaatsvertrag harmoniert. In diesem Zusammenhang wird auch die Terminologie des Mediengesetzes an die des Rundfunkstaatsvertrages angepasst (z. B. Zulassung statt Erlaubnis). Mit der Einführung des Regelbetriebs von Bürgerrundfunk erfährt das Gesetz eine materielle Fortentwicklung.

Im Übrigen erfolgen einige begrenzte inhaltliche Änderungen des bisherigen Gesetzes und die Umstellung auf Euro. Von einer mehrfach - unter anderem vom Landesrechnungshof - geforderten Verkleinerung der Versammlung wurde abgesehen; die derzeitige Versammlung der Landesmedienanstalt ist erst seit ungefähr einem Jahr im Amt, fast fünf Jahre Amtszeit liegen also noch vor ihr. Von daher sollen Überlegungen, die Zahl der Versammlungsmitglieder zu reduzieren, erst zum Ende der laufenden Amtsperiode der Versammlung aufgegriffen werden.

II. Anhörungen

Es hat eine umfangreiche Anhörung der Verbände und sonstigen Stellen stattgefunden. Angehört wurden:

- Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk
- Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Katholisches Büro Niedersachsen
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Niedersachsen
- Deutscher Gewerkschaftsbund (Landesverband Niedersachsen)
- Deutsche Angestellten Gewerkschaft (Landesverband Niedersachsen-Bremen)
- Deutscher Beamtenbund (Landesverband Niedersachsen)
- Unternehmensverbände Niedersachsen e. V.
- Niedersächsischer Handwerkstag
- Landesjugendring Niedersachsen e. V.
- Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.
- Film & Medienbüro Niedersachsen
- Deutscher Journalistenverband (Landesverband Niedersachsen)
- Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger e. V.
- Verband der Zeitschriftenverlage in Niedersachsen-Bremen e. V.
- Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsen e. V.
- Landesbeauftragter für den Datenschutz
- Vereinigung der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern
- Landesverband Bürgermedien Niedersachsen e. V.

- Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
- Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- Norddeutscher Rundfunk
- Zweites Deutsches Fernsehen
- Deutschlandradio
- SAT.1 Satelliten Fernsehen GmbH
- RTL Television GmbH
- Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland GmbH & Co. KG
- Antenne Niedersachsen GmbH & Co.
- Niedersachsen Rock 21 GmbH & Co. KG
- Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk
- Verband Privater Rundfunk Telekommunikation e. V. (VPRT)
- Deutsche Telekom AG
- Kabel Niedersachsen/Bremen GmbH & Co. KG
- Verband Privater Kabelnetzbetreiber e. V. (ANGA) und
- DRN Digital Radio Nord GmbH.

Überwiegend wurde der Gesetzentwurf als umfassende systematische Überarbeitung des Niedersächsischen Rundfunkrechts und seine Weiterentwicklung hin zu einem Niedersächsischen Mediengesetz begrüßt. Ein Schwerpunkt der Stellungnahmen lag bei der Einführung des Bürgerrundfunks. Dies hat breite Zustimmung gefunden; auf die einzelnen Vorschläge ist im besonderen Teil eingegangen. Kontroverse Stellungnahmen verschiedener Verbände und Stellen gab es zur Vorrangstellung des NDR-N-Joy Radio bei der Frequenzzuordnung in § 3 des Gesetzentwurfs. Auf breite Zustimmung beim VPRT, bei den privaten Rundfunkveranstaltern und bei der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit für eine Zulassung um jeweils fünf Jahre gestoßen.

Bei den privaten Netzbetreibern ist kritisiert worden, dass der Gesetzentwurf in § 37 an einem umfassenden Recht der Landesmedienanstalt auf Kanalbelegung im analogen Bereich festgehalten hat und nicht die „must carry“-Regelungen auch im analogen Bereich auf spezifisch öffentlich-rechtliche Programme beschränkt hat. Die Netzbetreiber haben sich in ihrer Stellungnahme im Übrigen gegen die Möglichkeit der unentgeltlichen Verbreitung von Bürgerrundfunk gewandt.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich nur für die Landesmedienanstalt, die sich aus der Rundfunkgebühr finanziert. Sobald der fünfjährige Betriebsversuch zur Einrichtung von nichtkommerziellem lokalen Hörfunk und Offenen Kanälen im Jahr 2002 ausläuft, können die von der Landesmedienanstalt hierfür aufgewandten Mittel zukünftig für die Förderung des Bürgerrundfunks verwendet werden.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, auf Schwerbehinderte und von frauenpolitischer Bedeutung

Belange der Umwelt oder von Schwerbehinderten werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt. Frauenpolitische Belange sind im Gesetzentwurf berücksichtigt. Dies ist insbesondere bei den Programmgrundsätzen (§ 15) und bei der Zusammensetzung der Versammlung der Landesmedienanstalt der Fall.

B. Besonderer Teil

Es werden viele Vorschriften des bisherigen Landesrundfunkgesetzes ersatzlos gestrichen, so die §§ 4, 21, 23, 32 bis 35 und 66. Hier gelten entsprechende Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) unmittelbar, ihre Wiederholung im Me-

diengesetz ist überflüssig. Ebenso werden die §§ 70 (Übergangsregelungen) und 71 (Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Rundfunksatellit) des bisherigen Landesrundfunkgesetzes nicht übernommen; diese Vorschriften haben sich erledigt.

Gemäß § 20 Abs. 2 RStV bedürfen Mediendienste, wenn sie so ausgestaltet sind, dass sie dem Rundfunk zuzuordnen sind, einer Zulassung. Neben Einzelheiten zum Verfahren regelt der Rundfunkstaatsvertrag, dass Mediendiensteanbieter einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit stellen können. Auch diese Vorschrift wird nicht in das Mediengesetz übernommen, weil sie bereits unmittelbar gilt.

Zu § 1:

Mit der Vorschrift (§ 1 der bisherigen Fassung) wird der Gegenstand des Gesetzes geregelt. Es wird im Satz 1 wie bisher verdeutlicht, dass der Rundfunkstaatsvertrag unberührt bleibt und neben diesem Gesetz gilt. Der Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Rundfunksatellit hat sich inzwischen erledigt, sodass auf ihn nicht mehr verwiesen wird.

Zu § 2:

Mit der Vorschrift (§ 2 der bisherigen Fassung) werden die für die Anwendung des Gesetzes erforderlichen Begriffe bestimmt. Um den Umgang mit dem Gesetz zu erleichtern, soll die Aufzählung der Definitionen vollständig bleiben, auch wenn damit einige Definitionen aus dem Rundfunkstaatsvertrag wiederholt werden.

Die bisherige Definition des Verbreitungsgebietes wird gestrichen, weil sich diese Begriffsbestimmung aus § 15 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 ergibt; eine weitere Klarstellung ist überflüssig.

Auf Anregung der Landesmedienanstalt und verschiedener Verbände sind bei der Definition der Übertragungskapazität in Nummer 11 Begriffe gewählt worden, die auch der digitalen Übertragungstechnik Rechnung tragen.

Zu § 3:

Die Vorschrift entspricht § 3 der bisherigen Fassung und regelt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten. Sie ist im Hinblick auf eine klarere Struktur redaktionell geändert worden, bleibt materiell im Wesentlichen aber unverändert.

Das in § 3 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen Fassung angesprochene Programm des NDR (N-Joy Radio) gehört zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neufassung zu den bestehenden Programmen und ist somit durch Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a erfasst. Dies ist von der Landesmedienanstalt, dem VPRT, aber auch von Privaten Rundfunkveranstaltern, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und den Unternehmerverbänden kritisiert worden. Durch die Gesetzesformulierung würde das fünfte NDR-Programm (N-Joy Radio) bei der Frequenzzuordnung erstmals in eine Vorrangkategorie eingestuft werden. Nach geltender Rechtslage befinden sich vier NDR-Programme in dieser Kategorie, da N-Joy Radio zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes vom 9. November 1993 noch nicht auf Sendung war. Nach Auffassung der Landesmedienanstalt sollte es bei diesem Stichtag bleiben, da der NDR ohnehin über eine gute Frequenzausstattung verfüge.

Positiv zur Einordnung von N-Joy-Radio in § 3 Abs. 3 Nr. 1 a hat sich der Landesjugendring Niedersachsen geäußert. Damit könnte es eines Tages möglich werden, dass dieses attraktive öffentlich-rechtliche Jugendprogramm in allen Teilen Niedersachsens zu hören sei. Dies entspricht der Zielsetzung des Gesetzentwurfs.

In § 3 Abs. 3 Nr. 1 b ist auf Anregung der Privaten Rundfunkveranstalter ff, Antenne und Radio 21, aber auch auf Anregung der Unternehmerverbände und des Verbandes Nordwestdeutscher Zeitungsverleger aufgenommen worden, dass dort nicht nur zwei landesweite Vollprogramme aufgeführt sind, sondern zusätzlich auch ein

landesweites Spartenprogramm, wie es derzeit Radio 21 ist. Diese stehen damit jetzt auf der gleichen Vorrangstufe wie die NDR-Programme.

Dem Anliegen von Deutschlandradio, in die Entwicklungsgarantie des § 3 Abs. 3 Nr. 4 a ebenso wie der NDR einbezogen zu werden, ist entsprochen worden. Entgegen der Forderung der Landesmedienanstalt sind die privaten Fernsehveranstalter nicht in die Entwicklungsgarantie einbezogen, da ihren Programmen anders als bei den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern kein gesetzlicher Versorgungsauftrag zugrunde liegt.

Die Formulierung des Absatzes 7 Satz 3 (Absatz 6 Satz 3 der bisherigen Fassung) soll sicherstellen, dass auch im Schiedsverfahren eine sachgerechte Zuordnung der Übertragungskapazitäten erfolgt.

Zu den §§ 4 bis 6:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 5 bis 7 der bisherigen Fassung.

Der neue § 4 wird aus systematischen Gründen in den Zweiten Teil des Gesetzes eingliedert.

§ 5 Abs. 1 enthält eine von der Deutschen Telekom AG vorgeschlagene Anpassung an die Begriffsdefinition des § 2 Nr. 11, in dem statt des Begriffes „Frequenzen“ der Begriff „Übertragungskapazität“ benutzt wird.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahmenvorschrift von der Ausschreibungspflicht zwei Jahre vor Ablauf der erteilten Zulassung beruht auf der in § 10 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Verlängerung der Zulassung um fünf Jahre. Der VPRT, Radio 21 und die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern haben sich für die Möglichkeit der Verlängerung der Zulassung ausgesprochen. Dies ist bei § 10 berücksichtigt worden. Bei einer Verlängerung der Zulassung bedarf es keiner Ausschreibung, da hierbei kein zeitaufwändiges Auswahlverfahren stattfindet. Auf die Ausschreibung kann daher in diesem Falle verzichtet werden.

§ 5 Abs. 2 nimmt eine Anregung der Landesmedienanstalt auf, dass der Landesmedienanstalt zugeordnete Übertragungskapazitäten nicht nur zusammen, sondern auch einzeln zur Nutzung ausgeschrieben werden können.

§ 6 regelt die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen. Die Ausnahmenvorschrift in § 6 Abs. 3 Nr. 8 entspricht der Stellungnahme der Konföderation Evangelischer Kirchen.

Zu § 7:

Es handelt sich um eine medienkonzentrationsrechtliche Regelung (§ 8 der bisherigen Fassung), die die Zulassung eines Veranstalters nur unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Die bisherige Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Regelung des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung seiner zweiten Änderung. Mit der dritten Änderung des Rundfunkstaatsvertrages wurde für das bundesweite Fernsehen das so genannte Beteiligungsmodell durch das so genannte Zuschaueranteilsmodell abgelöst. Weitere Medienkonzentrationsregelungen enthält der Rundfunkstaatsvertrag jetzt nicht mehr.

Mit dem in der Vergangenheit für den gesamten Rundfunk geltenden Beteiligungsmodell wird die Meinungsvielfalt dadurch gesichert, dass die Beteiligung eines Unternehmens an verschiedenen Programmen begrenzt wird. Beim neuen Zuschaueranteilsmodell nach dem Rundfunkstaatsvertrag wird eine vorherrschende Meinungsmacht vor allem dann vermutet, wenn die einem Unternehmen zuzurechnenden Programme im Durchschnitt einen jährlichen Zuschaueranteil von 30 vom Hundert erreichen. In einem solchen Fall müssen vielfaltsichernde Maßnahmen ergriffen werden, z. B. die Einräumung von Drittsendezeiten oder die Einrichtung eines Programmbei-

rats. Die Zuschaueranteile ermitteln die Landesmedienanstalten durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK).

Die bisherige Medienkonzentrationsregelung des Landesrundfunkgesetzes galt in der Vergangenheit für den gesamten Rundfunk, also auch für bundesweites Fernsehen, und sie muss daher an den Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst werden. Eine einheitliche Regelung in dem Sinne, dass für den gesamten Rundfunk, also auch für ein landesweites Fernsehen und für den Hörfunk, das Zuschaueranteilsmodell gilt, ist unzweckmäßig: Die Ermittlung der Zuschaueranteile ist zeit- und kostenintensiv. Eine der KEK vergleichbare Einrichtung ist nicht vorhanden und soll auch nicht geschaffen werden.

Bundesweites Fernsehen ist in seiner meinungsbildenden Wirkung von größerer Bedeutung als Hörfunk oder landesweites Fernsehen, das es im Übrigen bisher in Niedersachsen auch gar nicht gibt. Es ist daher sinnvoll, zwar eine Medienkonzentrationsregelung für Niedersachsen im Mediengesetz beizubehalten, sie aber einfacher zu gestalten als die im Rundfunkstaatsvertrag.

Die bisherige Regelung im Landesrundfunkgesetz ist strenger als die im Rundfunkstaatsvertrag, weil sie kaum Spielräume lässt. Die Regelung soll daher nicht nur in ihrem Wirkungsbereich gekürzt, sondern in Annäherung an den Rundfunkstaatsvertrag auch liberalisiert werden. Dies entspricht der in allen Ländern zu beobachtenden Flexibilisierung der Sicherung der Meinungsvielfalt.

Absatz 1 entspricht § 8 Abs. 2 der bisherigen Fassung mit folgenden Abweichungen: Die Regelung gilt für landesweites Fernsehen und Hörfunk. Darf ein Veranstalter bisher nur zwei Programme veranstalten, so ist die Anzahl der Programme zukünftig nicht mehr begrenzt. Es bleibt jedoch bei der Einschränkung, dass nur ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information verbreitet werden darf.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen den übrigen Bestimmungen des § 8 der bisherigen Fassung.

Die Aufhebung der bisherigen starren Programmzahlbeschränkungen ist vom VPRT und den Unternehmervereinigungen ebenso begrüßt worden wie die Lockerung der bisherigen Beteiligungsgrenzen. Dem Vorschlag des Deutschen Journalistenverbandes, die Beteiligungsgrenze in § 7 Abs. 1 Nr. 2 auf 25 vom Hundert zu senken, konnte ebenso wenig gefolgt werden, wie dem Vorschlag des VPRT und von Antenne, § 7 Abs. 1 Nr. 2 ganz zu streichen, weil die im Gesetzentwurf vorgesehene Beteiligungsbegrenzung ein geeignetes Mittel ist, der Medienkonzentration entgegenzuwirken und Meinungsvielfalt zu sichern.

Zu § 8:

Die Vorschrift entspricht § 9 der bisherigen Fassung.

Zu § 9:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 10 der bisherigen Fassung und regelt die Mitwirkungspflichten des Veranstalters. In Absatz 2 wird die Liste der dem Antrag auf Zulassung beizufügenden Unterlagen durch das Wort „insbesondere“ geöffnet. Dies entspricht zum einen § 21 RStV, zum anderen ist es bereits heute Praxis, dass Unterlagen, die für die Entscheidung über die Zulassung von Bedeutung sind, vom Antragsteller gefordert werden, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Gesetz genannt sind. Darüber hinaus wird die Liste um die Vorlage eines Führungszeugnisses erweitert, weil dessen Vorlage üblicherweise verlangt wird.

Auf Anregung der Landesmedienanstalt ist Absatz 5 eingefügt worden. Diese Regelung entspricht § 23 Abs. 1 RStV, zur Herstellung öffentlicher Transparenz den Rundfunkveranstaltern und denjenigen, die mit ihnen so verbunden sind, dass hiervon Rückwirkungen auf die Meinungsvielfalt ausgehen, unabhängig von ihrer Rechtsform

eine Publizitätspflicht aufzuerlegen. Damit wird gewährleistet, dass die Einflussverhältnisse nicht nur im bundesweiten Rundfunk einer beobachtenden Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterliegen.

Zu § 10:

Die Vorschrift entspricht strukturell § 11 der bisherigen Fassung und betrifft den Inhalt der Zulassung.

In § 10 Abs. 1 ist nunmehr auf Anregung der Landesmedienanstalt die Möglichkeit aufgenommen worden, ein bestimmtes Programm zuzulassen, ohne die zu nutzende Übertragungskapazität zu regeln (so genannter Medienführerschein). In Bereichen ohne Knappheit der Übertragungskapazitäten (Internet und Satellitentransponder) ist eine derartige Programmmzulassung ausreichend.

Durch Satz 3 im Absatz 1 wird der Wirkungsbereich einer Zulassung zur Verbreitung eines Programms über terrestrische Frequenzen oder in Kabelanlagen erweitert. Es ist jetzt vorgesehen, dass eine solche Zulassung den Programmveranstalter berechtigt, dieses Programm gleichzeitig und unverändert auch über Satellit oder Internet zu verbreiten, ohne dass hierfür wie bisher eine weitere Zulassung durch die Landesmedienanstalt erforderlich wäre. Die Bestimmung dient der Deregulierung des Zulassungsverfahrens.

Absatz 1 Satz 4 entspricht § 49 Abs. 1 der bisherigen Fassung. Der bisher verwendete Begriff „Leerzeile“ wird durch den Begriff „Austastlücke“ ersetzt. Eine Austastlücke besteht aus mehreren Leerzeilen. Mit der neuen Formulierung soll deutlich werden, dass alle Leerzeilen genutzt werden können. Aus dem gleichen Grund wird der bisher verwendete Begriff „Datenkanal“ durch den Begriff „Datenkanäle“ ersetzt.

Der bisher verwendete Begriff „Radiotext“ wird an die technische Entwicklung angepasst. Der Veranstalter soll die genannten Kapazitäten nicht nur für Radiotext, sondern für vielfältige Datendienste, z. B. für Informationsdienste nutzen können. In diesem Sinne wird § 49 Abs. 1 der bisherigen Fassung bereits interpretiert.

Absatz 2 enthält eine Befristung der Zulassung auf höchstens sieben Jahre. Im Gegensatz zu der bisherigen Befristung der Zulassung auf höchstens zehn Jahre ist jedoch nunmehr eine Verlängerungsmöglichkeit um jeweils fünf Jahre vorgesehen. Mit der Verlängerungsmöglichkeit ist einem Anliegen entsprochen worden, dass der VPRT, die Privaten Rundfunkveranstalter und die Vereinigung der Industrie- und Handelskammer verfolgt haben. Mit dieser Regelung haben die Rundfunkveranstalter ein erhöhtes Maß an Planungssicherheit erhalten.

Im Übrigen wird § 49 der bisherigen Fassung nicht übernommen, da sich die Regelung insoweit seit dem In-Kraft-Treten des Mediendienste-Staatsvertrages erledigt hat.

Zu § 11:

Die Vorschrift entspricht § 12 der bisherigen Fassung.

Zu § 12:

Die Vorschrift (§ 36 der bisherigen Fassung) regelt ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk. Die Regelung wird aus systematischen Gründen in den 1. Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes (Zulassung von Rundfunkveranstaltern) übernommen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist gegenüber der bisherigen Regelung geändert:

Es wird hier der so genannte Veranstaltungsrundfunk geregelt. Im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, wie Messen, Autorennen usw., kann auf dem Veranstaltungsgelände und, wenn es technisch nicht genügend eingrenzbar ist, in der engeren Umgebung des Veranstaltungsortes ein eigener Rundfunk veranstaltet werden. Er ist in der Regel auf einen anderen Zuhörer-/Zuschauerkreis ausgerichtet als der sonst

übliche Rundfunk, nämlich auf die Teilnehmer der Veranstaltung. Bisher war der Veranstaltungsrundfunk auf 120 Minuten täglich begrenzt. Diese Zeitbegrenzung wird aufgehoben, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass Veranstaltungen oft einen ganzen Tag oder mehrere Tage dauern. Der VPRT und die Unternehmerverbände haben die Neuregelung ausdrücklich begrüßt.

In Angleichung an den geänderten Rundfunkstaatsvertrag ist das Verbot von Werbung im Einrichtungsrundfunk (§ 36 Abs. 5 der bisherigen Fassung) entfallen.

Zu § 13:

Absatz 1 entspricht § 5 Abs. 3 der bisherigen Fassung und die Absätze 2 bis 6 entsprechen §§ 13 und 14 der bisherigen Fassung.

Die Landesmedienanstalt, der VPRT, die Privaten Rundfunkveranstalter und die Unternehmerverbände sehen in § 13 Abs. 3 des Gesetzentwurfs eine Verschärfung des Beanstandungsverfahrens, weil nach der Feststellung eines Rechtsverstoßes durch einen Veranstalter eine Beanstandung seitens der Landesmedienanstalt auszusprechen sei. Das Gegenteil, dass nach einem festgestellten Rechtsverstoß keine Beanstandung auszusprechen sei, ergab sich aber nicht aus § 13 Abs. 2 der bisherigen Fassung: Aus dieser Norm ergab sich lediglich die Befugnis der Landesmedienanstalt, Rechtsverstöße festzustellen. Wenn aufgrund des festgestellten Rechtsverstoßes keine Beanstandung ausgesprochen würde, wäre die Programmaufsicht über die Privaten Rundfunkveranstalter weitgehend sinnlos.

Zu § 14:

Die Vorschrift entspricht § 15 der bisherigen Fassung.

Zu § 15:

Die Vorschrift entspricht den §§ 16 und 18 der bisherigen Fassung und betrifft die Verbreitung und die Programmgrundsätze.

Absatz 1 ist identisch mit § 16 Abs. 2 der bisherigen Fassung. § 16 Abs. 1 der bisherigen Fassung ist entbehrlich; die Vorschrift hat keinen über die Programmgrundsätze des Rundfunkstaatsvertrages hinausgehenden Regelungsgehalt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 18 der bisherigen Fassung. Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird auf die im Rundfunkstaatsvertrag (§§ 2 a, 41) für das bundesweite Fernsehen und den bundesweiten Rundfunk geregelten Programmgrundsätze zurückgegriffen.

§ 2 a RStV sieht vor, dass die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme in ihren Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen haben. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

Nach § 41 RStV gilt für die Rundfunkprogramme die verfassungsmäßige Ordnung. Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland sowie die internationale Verständigung fördern und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten. Weiterhin sollen die Rundfunkvollprogramme zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen; die Möglichkeit, Spartenprogramme anzubieten, bleibt hiervon unberührt. Diese Programmgrundsätze

des Rundfunkstaatsvertrages gelten über die Verweisung im Absatz 2 damit auch für den landesweiten Rundfunk.

Auf Anregung des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Soziales und der Landesmedienanstalt ist jedoch in Absatz 2 der Satz 2 eingefügt worden, mit dem verlangt wird, dass die Programme zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen sollen. Von der Landesmedienanstalt ist vorgeschlagen worden, diese Vorschrift mit Bußgeld zu bewehren. Von ihrer Struktur her eignet sich jedoch diese Vorschrift nicht dazu, mit Bußgeld bewehrt zu werden. Für die im bisherigen § 18 Abs. 6 geregelte Wiedergabe von Meinungsumfragen gilt die entsprechende Vorschrift in § 10 RStV.

Zu § 16:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 17 der bisherigen Fassung und betrifft Vollprogramme.

Die allgemeinen Anforderungen an Vollprogramme ergeben sich aus § 2 dieses Gesetzes und aus § 41 RStV, sodass zur Straffung der Vorschrift auf § 17 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Fassung verzichtet wird.

In Absatz 2 ist wie bisher geregelt, dass die Rundfunkveranstalter die Übertragungskapazitäten für lokale und regionale Bereiche auseinander schalten. Die Regelung ist gegenüber der bisherigen Fassung flexibler gestaltet. So wird die werktägliche Mindestzeit für die Auseinanderschaltung von 15 auf 10 Minuten herabgesetzt, wobei aber wie bisher wöchentlich mindestens 75 Minuten auseinander geschaltet werden muss. Das ist vom Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger ausdrücklich begrüßt worden; der Verband wünscht jedoch eine weitere Flexibilisierung, wonach nicht werktäglich mindestens zehn Minuten, sondern nur fünf Minuten lokal und regional berichtet wird. Dem ist nicht gefolgt worden, weil damit die lokale oder regionale Berichterstattung zu sehr gekürzt würde.

Es gibt aber Fälle, in denen eine Auseinanderschaltung nicht möglich ist:

Der Verpflichtung zur Auseinanderschaltung kann zum einen nicht nachgekommen werden, wenn z. B. das Programm auf einer Mittelwellenfrequenz übertragen wird. Wegen der großen Reichweiten der Sender ist hier eine Auseinanderschaltung technisch nicht möglich. Zum anderen kann die Verpflichtung z. B. bei digitaler Verbreitung wirtschaftlich nicht zumutbar sein, weil für jede Auseinanderschaltung ein weiterer digitaler Kanal belegt werden muss. Für diese Fälle wird die Vorschrift dahingehend ergänzt, dass werktäglich mindestens 30 Minuten lang die lokalen und regionalen Besonderheiten innerhalb des Gesamtprogramms tagesaktuell dargestellt werden müssen.

Die Landesmedienanstalt ist der Auffassung, dass diese lokalen und regionalen Fensterprogramme nicht mit den Fensterprogrammen der bundesweiten Vollprogramme zu vergleichen seien und ersatzlos gestrichen werden sollten. Dem ist nur zum Teil gefolgt worden, indem die lokalen und regionalen Fenster im Gesetzentwurf auf mindestens 20 Minuten werktäglich reduziert worden sind, um wenigstens in diesem Umfang den lokalen und regionalen Informationsbedürfnissen zu genügen.

Aus diesem Grund ist auch der Forderung des VPRT, in Absatz 3 bei bundesweiten Vollprogrammen, die in Niedersachsen terrestrisch verbreitet werden, das landesweite Fensterprogramm von 30 Minuten zu streichen, nicht gefolgt worden. Dies steht in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 4 RStV, wonach bei bundesweit verbreiteten Vollprogrammen bei terrestrischer Verbreitung nach Maßgabe des jeweiligen Rechts Fensterprogramme aufgenommen werden sollen.

Zu § 17:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 20 der bisherigen Fassung und betrifft die Meinungsvielfalt. Es wird auf die Vielfaltsgundsätze des Rundfunkstaatsvertrages (§ 25

Abs. 1 und 2) verwiesen, die damit über das bundesweite Fernsehen hinaus Anwendung finden.

Zu §§ 18, 19 und 20:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 19, 22 und 24 der bisherigen Fassung.

Zu § 21:

Die Vorschrift entspricht § 25 der bisherigen Fassung und regelt die Aufzeichnungspflicht. Die Änderungen sind nicht inhaltlicher Art. Es wird nicht mehr zwischen Aufzeichnungen und Filmen unterschieden, da Filme auch Aufzeichnungen sind. Die sechswöchige Aufbewahrungspflicht wird in den Absatz 1 Satz 1 integriert. Für die Fälle, in denen eine Freigabe grundlos nicht erklärt wird, ist im Gesetzentwurf nunmehr eine praxismgerechte Regelung am Ende von Absatz 1 Satz 4 vorgesehen. Dies beruht auf einer Anregung des VPRT und des Rundfunkveranstalters Antenne.

Zu § 22:

Die Vorschrift entspricht § 26 der bisherigen Fassung und regelt die Gegendarstellung. Im neuen Absatz 4 sind die Absätze 4 und 5 der bisherigen Fassung zusammengefasst.

Zu den §§ 23 bis 26:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 27 bis 30 der bisherigen Fassung.

Die in § 27 Abs. 1 der bisherigen Fassung enthaltene Verpflichtung, den Veranstalter am Anfang und am Ende des täglichen Programms sowie die verantwortliche Redakteurin oder den verantwortlichen Redakteur am Ende jeder Sendung zu nennen, ist nicht mehr zeitgemäß. Da es bei Veranstaltern wie z. B. bei RTL keinen täglichen Sendeschluss gibt, kann der Verpflichtung, den Veranstalter am Anfang und am Ende des täglichen Programms zu nennen, formal nicht nachgekommen werden. Die Nennung des verantwortlichen Redakteurs nach jeder Sendung lässt sich angesichts des weiten Begriffs „Sendung“ und der Vielzahl der täglichen Sendungen kaum realisieren und ist auch nicht erforderlich. Auskünfte über die Namen und Anschrift des Veranstalters sowie des verantwortlichen Redakteurs lassen sich nach § 23 Abs. 2 des Gesetzentwurfs bei der Landesmedienanstalt erfragen. Der Veranstalter ist bereits gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfs verpflichtet, eine für den Inhalt des Programms verantwortliche Person zu bestellen und deren Namen und Anschrift der Landesmedienanstalt mitzuteilen.

Zu § 27:

Mit der die Finanzierung von Programmen und Werbung betreffenden Vorschrift werden die §§ 31 bis 35 der bisherigen Fassung, soweit erforderlich, übernommen.

§ 31 Abs. 1 der bisherigen Fassung regelt, wie Programme finanziert werden können. Die Regelung entspricht § 43 RStV und kann entfallen.

§ 31 Abs. 2 der bisherigen Fassung sieht eine Ankündigungspflicht für entgeltpflichtige Sendungen und Programme vor. Diese Regelung bleibt erhalten. Sie wird mit § 32 Abs. 9 der bisherigen Fassung, wonach auch Werbung in diesen Programmen oder Sendungen vorher anzukündigen ist, im neuen Absatz 1 zusammengefasst.

Die Werberegulungen der §§ 32 bis 35 der bisherigen Fassung werden gestrichen, da die §§ 7, 8 und 44 bis 46 RStV inhaltsgleich sind und unmittelbar gelten. Eine eigenständige Regelung enthält § 32 Abs. 8 der bisherigen Fassung. Hiernach ist Werbung grundsätzlich landesweit zu verbreiten. Diese Regelung wird in den Absatz 2 übernommen. Hiergegen haben sich der VPRT, die Privaten Rundfunkveranstalter, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und die Kommunalen Spitzenverbände gewandt. Zur Begründung wird überwiegend vorgebracht, dass lokale und regionale Werbung von großer wirtschaftlicher Bedeutung sei und zur Stärkung der Fi-

nanzkraft der Veranstalter notwendig sei. Demgegenüber hat der Verband der Nordwestdeutschen Zeitungsverleger erklärt, dass an der bisherigen Regelung festgehalten werden sollte und sie auf Sponsoring erstreckt werden sollte.

Die Stellungnahmen machen die Interessenlage im umstrittenen Werbemarkt deutlich. Bei einem Rundfunkprogramm, das grundsätzlich landesweit verbreitet wird, sollte die Finanzierung durch Werbung auch dem Verbreitungsgebiet entsprechen und nicht in Konkurrenz zu lokalen Medien treten wie z. B. Zeitungen, die sich auf einen lokalen und regionalen Werbemarkt stützen.

Absatz 3 ist auf Vorschlag der Landesmedienanstalt und des VPRT eingefügt worden. Es wird damit von der in § 46 a RStV eröffneten Deregulierungsmöglichkeit zur Liberalisierung der Werbebestimmungen für lokale und regionale Fernsehveranstalter hinsichtlich der Fensterprogramme nach § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs Gebrauch gemacht. Hamburg und Schleswig-Holstein haben diese Möglichkeit bereits genutzt. Vor dem Hintergrund grenzüberschreitender Sendetätigkeit würde eine Nichtanwendung dieser Deregulierungsmöglichkeit zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten Niedersachsens führen. Deswegen sollte sie genutzt werden.

Zu § 28:

Mit den §§ 28 ff. werden die bisherigen Vorschriften über den Betriebsversuch zur Einrichtung von nichtkommerziellem lokalen Hörfunk und Offenen Kanälen abgelöst.

Aus der Begleitforschung zum nichtkommerziellen Hörfunk und zu den Offenen Kanälen ergibt sich als Schlussfolgerung eine Konvergenz beider Modellprojekte. Sie werden daher im Regelbetrieb zusammengeführt und unter der Bezeichnung „Bürger Rundfunk“ fortgeführt. § 28 regelt in den Absätzen 1 und 2 die Grundlagen und in Absatz 3 die Aufgaben des Bürgerrundfunks.

Überwiegend wird die Einführung des Regelbetriebes in den Stellungnahmen der Verbände begrüßt. Insbesondere der Landesverband Bürgermedien, die Konföderation der Evangelischen Kirchen, der Landesverband der Volkshochschulen und der Deutsche Gewerkschaftsbund haben die positiven Aspekte des Bürgerrundfunks hervorgehoben. Es gibt aber auch kritische Stellungnahmen vom VPRT, den Unternehmerverbänden und der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern. Dabei geht es vor allem darum, dass beim Hörfunk terrestrische Frequenzen für die Verbreitung genutzt werden. Zum Teil wird auch die publizistische Ergänzungsfunktion des Bürgerrundfunks in Frage gestellt.

Der Landesverband Bürgermedien hat eine Ergänzung der Aufgabentrias in Absatz 3 um Bildung, Unterhaltung, bürgerinnenschaftliches Engagement und Kommunikationskompetenz vorgeschlagen. Mit der vorliegenden Fassung des Absatzes 3 kann dem jedoch auch entsprochen werden.

Die Aufgabe des Bürgerrundfunks, Medienkompetenz zu vermitteln, ist überwiegend akzeptiert worden. Lediglich der VPRT hat sich dahingehend geäußert, dass Vermittlung von Medienkompetenz zwar große Bedeutung habe, doch die Institution des Bürgerrundfunks nicht rechtfertige. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden, da die Aufgabenstellung des Bürgerrundfunks überwiegend im Bereich publizistischer Ergänzung und Zugangsoffenheit liegt.

Aus Absatz 4 ergibt sich, dass der Bürgerrundfunk im Zulassungsverfahren grundsätzlich dem privaten Rundfunk gleichgestellt ist. Es gibt jedoch eine Ausnahme, was den Kreis derjenigen angeht, die eine Zulassung erhalten können. Auf Anregung der Landesmedienanstalt und des Landesverbandes Bürgermedien ist die Bezugnahme auf § 6 dahingehend eingeschränkt worden, dass nur juristische Personen des Privatrechts oder nicht rechtsfähige Vereinigungen des Privatrechts, die auf Dauer angelegt sind, eine Zulassung erhalten können. Dem Anliegen des Landesjugendringes, Zeitungsverleger im Sendegebiet des Bürgerrundfunks auszuschließen, ist nicht gefolgt

worden. Die Probleme, die sich aus der Beteiligung von Zeitungsverlegern ergeben können, sind in § 30 geregelt.

Zu § 29:

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Landesmedienanstalt die Gebiete festlegt, in denen Bürgerrundfunk verbreitet werden kann.

In Absatz 2 wird den Veranstaltern von Bürgerrundfunk unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen erlaubt, werbefreie Mantelprogramme zu verwenden. Auf Anregung der Landesmedienanstalt ist Satz 2 hinzugefügt worden, wonach die Übernahme von Programmteilen anderer niedersächsischer Veranstalter von Bürgerrundfunk zulässig ist. Dies fördert die Zusammenarbeit der Veranstalter und ist auf der anderen Seite nicht so aufwändig und kostenintensiv wie die vom Landesverband Bürgermedien vorgeschlagene Produktion eines von den Bürgermedien selbst produzierten Rahmenprogramms.

Absatz 3 gibt der Landesmedienanstalt die Möglichkeit, praxismäßig und flexibel die Mindestsendezeiten für die Aufgabenbereiche publizistischer Ergänzung und Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Rundfunk festzulegen.

Zu § 30:

Absatz 1 regelt die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die Veranstaltung von Bürgerrundfunk. Dazu gehört u. a., dass es sich bei der Veranstaltung von Bürgerrundfunk um eine nichtkommerzielle Veranstaltung handelt (Absatz 1 Nr. 1).

Mit Absatz 1 Nr. 2 soll bei der Zulassung sichergestellt werden, dass organisatorisch und finanziell ein dauerhafter Betrieb des Bürgerrundfunks gewährleistet ist. Dabei ist es von Bedeutung, dass es für den Bürgerrundfunk eine lokale und regionale finanzielle Verankerung gibt. Deshalb soll ein angemessenes Finanzaufkommen aus dem Verbreitungsgebiet Berücksichtigung finden. Dies entspricht Anregungen der Landesmedienanstalt, des Landesverbandes Bürgermedien, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der kommunalen Spitzenverbände.

Zu den Voraussetzungen der Veranstaltungen von Bürgerrundfunk in Form von Fernsehen gehört nach Absatz 1 Nr. 5, dass lokale und regionale Einrichtungen der Aus- und Fortbildung einbezogen werden. Damit sollen die im Vergleich zu Hörfunkproduktionen aufwändigeren Fernsehproduktionen an den Zusatznutzen der Einbeziehung lokaler und regionaler Einrichtungen der Aus- und Fortbildung (z. B. Volkshochschulen) gekoppelt werden. Dem Wunsch der Landesmedienanstalt, die Nummer 5 zu streichen, und den Bedenken des Journalistenverbandes, der der Auffassung ist, dass dies keine Zulassungsvoraussetzung sein könne, konnte daher nicht gefolgt werden.

Absatz 2 regelt die grundsätzliche Beteiligungsoffenheit. Die Beteiligung öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist jedoch beschränkt. Die Vorschrift ist angelehnt an die bisherige Regelung für die Modellprojekte des Offenen Kanals (§ 46 Abs. 3 der bisherigen Fassung). Weitere Beschränkungen ergeben sich aus den Zulassungsvorschriften. Nummer 1 regelt den Fall, dass sich eine öffentlich-rechtliche Körperschaft beteiligt. Hier wird die Beteiligung auf 25 vom Hundert begrenzt.

Nummer 2 regelt den Fall, dass sich eine oder mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften und ein oder mehrere Verleger zusammentun. Hier wird die Beteiligung auf 50 vom Hundert begrenzt. Damit ist zum einen ausgeschlossen, dass eine oder mehrere Kommunen einen Veranstalter dominieren, zum anderen ist die Einflussnahme von Verlegern eingeschränkt. Damit ist weitgehend sowohl den Bedenken der Landesmedienanstalt und des Landesverbandes Bürgermedien, die sich für eine Begrenzung der Beteiligung der Kommunen eingesetzt haben, als auch den Bedenken des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Landesverbandes Bürgermedien wegen einer Verlegerbeteiligung Rechnung getragen.

Absatz 3 enthält als Zulassungsverordnung eine Schutzvorschrift für die redaktionelle Unabhängigkeit, falls eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Zeitungsverleger am Veranstalter beteiligt sind. Die Schutzvorschrift für die redaktionell Beschäftigten in § 18 bleibt unberührt.

Zu § 31:

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Zugangsoffenheit für diejenigen, die im Verbreitungsgebiet ihren Wohnsitz oder Sitz haben. In Satz 2 wird der Kreis der Nutzungsberechtigten eingeschränkt, soweit dies nach der Aufgabenstellung des Bürgerrundfunks erforderlich erscheint.

Absatz 2 stellt die Verantwortlichkeit des Nutzers für den Inhalt der Beiträge klar.

Absatz 3 regelt, dass die Beiträge unentgeltlich verbreitet werden und dass sie mit dem Namen des Nutzers gekennzeichnet sein müssen. Der Veranstalter muss auf Verlangen Auskunft über die Anschrift des Nutzers geben. Wer im Bürgerrundfunk mit seinem Beitrag an die Öffentlichkeit tritt, kann nicht anonym bleiben. Wenn er mit seinem Beitrag andere in ihren Rechten verletzt, müssen diese die Möglichkeit haben, gegen ihn vorzugehen.

Absatz 4 sieht vor, dass die Einzelheiten des Zugangs durch eine von der Landesmedienanstalt genehmigte Nutzungsordnung geregelt werden. Über die in den Nummern 1 bis 3 zwingend vorgeschriebenen Nutzungsregelungen hinaus können in der Nutzungsordnung auch weitere Fragen der Nutzung geregelt werden, wie z. B. die technischen Standards für die Beiträge der Nutzer, um deren Sendefähigkeit zu gewährleisten.

Zu § 32:

Absatz 1 regelt, wie der Betrieb von Bürgerrundfunk finanziert werden kann. Neben dem Finanzaufkommen des Veranstalters, Spenden und Zuschüssen der Landesmedienanstalt ist das Finanzaufkommen aus dem Verbreitungsgebiet als Finanzierungsquelle aufgeführt, um deutlich zu machen, dass die lokale und regionale Verankerung des Bürgerrundfunks auch bei der Finanzierung ihren Niederschlag finden sollte.

Absatz 2 legt fest, dass die Zuschüsse der Landesmedienanstalt auf der Grundlage von Förderrichtlinien gewährt werden, die die Landesmedienanstalt erlässt. Hierbei hat die Landesmedienanstalt die ihr ansonsten zugewiesenen Aufgaben und den Umfang der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu berücksichtigen. Neben der institutionellen Förderung kann in den Förderrichtlinien der Landesmedienanstalt auch eine Projektförderung vorgesehen werden.

Absatz 3 setzt mit dem Verbot von Werbung, Sponsoring und Teleshopping im Programm den Grundsatz der Nichtkommerzialität des Bürgerrundfunks um. Dies ist vom Verband Nordwestdeutschen Zeitungsverlegern nachhaltig begrüßt worden. Es wurde allerdings nicht der Anregung gefolgt, einen Verstoß gegen diese Regelung mit Bußgeld zu bewehren. Wer das Prinzip der Nichtkommerzialität durch Zuwiderhandeln gegen das Verbot des § 32 Abs. 3 verletzt, sollte nicht mit einem Bußgeld davonkommen, sondern Auswirkungen auf die Zulassung in Betracht ziehen müssen.

Absatz 4 regelt die Berichtspflicht des Veranstalters gegenüber der Landesmedienanstalt. Satz 2 dient dazu, Transparenz bei Einnahmen ab einer Höhe von mehr als 2 500 Euro herzustellen; deren Herkunft ist detailliert offen zu legen. So muss z. B. bei Spendern Name und Anschrift angegeben werden, wenn sie in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 2 500 Euro gespendet haben.

Zu den §§ 33 und 34:

Die Vorschriften des § 48 a der bisherigen Fassung werden neu strukturiert und präzisiert. Modellversuche können mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten (bisher: rundfunkähnliche

Dienste) durchgeführt werden. Im Interesse einer Deregulierung wird in § 33 Abs. 2 auf den bisherigen Verordnungsvorbehalt (§ 48 a Abs. 2 der bisherigen Fassung) verzichtet und die Staatskanzlei ermächtigt, das Versuchsgebiet, die Versuchsdauer und die Versuchsbedingungen entsprechend dem Versuchszweck zu bestimmen.

Dies ist in den Stellungnahmen der Verbände und anderen Stellen überwiegend begrüßt worden. Dem weitergehenden Vorschlag der Katholischen Kirche und des Deutschen Journalistenverbandes, die Bestimmung des Versuchsgebietes, der Versuchsdauer und der Versuchsbedingungen der Landesmedienanstalt zu übertragen, ist nicht gefolgt worden, da die Landesmedienanstalt bereits mit der Durchführung des Modellversuchs betraut ist.

Da dieses Gesetz die Angelegenheiten des privaten Rundfunks regelt, finden die für Modellversuche in § 34 des Gesetzentwurfs für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften keine Anwendung auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Zu den §§ 35 bis 37:

Die Vorschriften des Fünften Teils betreffen die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen. Mit der dritten Änderung des Landesrundfunkgesetzes wurde die Berücksichtigung von Mediendiensten bei der Kabelbelegung eingeführt. Dies kommt nun auch in der Bezeichnung des Fünften Gesetzesteils zum Ausdruck.

Der bisher im Landesrundfunkgesetz enthaltene Teil über Radio- und Fernsichttext ist entfallen: § 49 der bisherigen Fassung (Radio und Fernsichttext) wird gestrichen; insoweit wird auf die Begründung zu § 10 verwiesen.

Im Übrigen entsprechen die Vorschriften den §§ 50 bis 52 der bisherigen Fassung. Sie sind gegenüber der bisherigen Fassung präzisiert und zum Teil neu strukturiert.

In § 37 Abs. 1 ist auf Hinweis der Landesmedienanstalt klargestellt worden, dass sich die Kabelbelegung mit Rundfunkprogrammen und Mediendiensten nur auf die analoge Verbreitung bezieht. Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 führen zu einer weitgehenden Deregulierung und zur Liberalisierung der Kanalbelegung. Im Interesse der Gewährleistung von Vielfalt bleibt es jedoch bei der umfassenden Kanalbelegung durch die Landesmedienanstalt. Deswegen ist der Forderung des Verbandes der privaten Netzbetreiber (ANGA) nicht entsprochen worden, „must carry“-Regelungen auch im analogen Bereich auf spezifisch öffentlich-rechtliche Programme zu beschränken.

In Absatz 2 wird der Fall geregelt, dass für weitere Fernsehprogramme Kabelkanäle nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Es ist allgemein begrüßt worden, dass bei der dann notwendigen Rangfolgeentscheidung Mediendienste angemessen einzubeziehen sind. Bei der Festlegung der Rangfolge ist im Übrigen der Beitrag zur Vielfalt des Angebots von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in der Kabelanlage maßgeblich. Hierbei sind wiederum regionale und länderübergreifende Informationsbedürfnisse zu berücksichtigen. Zum Verfahren der Landesmedienanstalt hat der Verband der privaten Kabelnetzbetreiber (ANGA) vorgeschlagen, eine Abstimmungspflicht der Landesmedienanstalt und der Betreiber der Netzebene 3 mit nachgeordneten Netzbetreibern einzuführen. Eine frühzeitige Abstimmung von Belegungsentscheidungen auf allen Ebenen sei unerlässlich, um Versorgungsausfälle zu vermeiden. Eine sachgerechte Belegungsentscheidung müsse deshalb bereits im Interesse der Meinungsvielfalt und der Anschlussinhaber die technischen Gegebenheiten auf der Netzebene 4 berücksichtigen, über die nur der jeweilige Netzbetreiber in der Lage ist, verlässliche Auskunft zu geben. In § 37 solle daher die Pflicht der Landesmedienanstalt aufgenommen werden, sich vor der Belegungsentscheidung mit allen betroffenen Netzbetreibern ins Benehmen zu setzen.

Abgesehen davon, dass es auf praktische Schwierigkeiten stößt, die Netzbetreiber der Netzebene 4 in ihrer Vielzahl zu erfassen, ist diesem Vorschlag nicht gefolgt worden,

da schon heute die Landesmedienanstalt die Netzbetreiber soweit es ihr möglich ist anhört und bei der Entscheidung mit einbezieht, sodass es einer gesetzlichen Regelung nicht bedarf.

In Absatz 7 ist die unentgeltliche Nutzung von bis zu einem Kanal für Fernsehen und einem Kanal für Hörfunk zugunsten des Veranstalters für Bürgerrundfunk in seinem Verbreitungsgebiet vorgesehen. Hiergegen sind seitens des Verbandes der privaten Kabelnetzbetreiber (ANGA) der Kabel Niedersachsen/Bremen GmbH & Co. KG und der Deutschen Telekom AG Einwendungen erhoben worden. Diese Pflicht sei eine unzulässige Beschränkung der Grundrechte des Kabelnetzbetreibers. Ihm werde ohne rechtfertigenden Grund auferlegt, Kosten für die Erfüllung eines Gemeinwohlinteresses zu tragen. Er müsse, wenn ihm schon Übertragungspflichten auferlegt würden, angemessen entschädigt werden. Dem ist nicht gefolgt worden. Mit der Regelung in § 37 Abs. 7, wonach für Bürgerrundfunk in seinem Verbreitungsgebiet Übertragungskapazität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist, wird eine Verpflichtung des Kabelanlagenbetreibers festgelegt, die in § 46 Abs. 5 der bisherigen Fassung bereits enthalten war und sich bewährt hat. Wie schon § 46 Abs. 5 der bisherigen Fassung überschreitet die auferlegte Verpflichtung nicht die Grenzen der Sozialbindung des Eigentums.

Aufgenommen in den Gesetzentwurf wurde jedoch auf Anregung der Netzbetreiber die Klarstellung, dass im Fall der Zulassung mehrerer Veranstalter von Bürgerrundfunk in einer Kabelregion nicht alle unentgeltlich eingespeist werden müssen. Es besteht nach dem Gesetzentwurf lediglich die Verpflichtung, dem Bürgerrundfunk in seinem Verbreitungsgebiet auf dessen Verlangen bis zu einem Kanal für Fernsehen und einen Kanal für Hörfunk unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zu § 38:

Die Vorschrift entspricht § 53 der bisherigen Fassung und betrifft Rechtsform und Organe der Landesmedienanstalt. Aus Gründen der Deregulierung entfällt die Bestimmung in § 53 Abs. 1 Satz 5 der bisherigen Fassung, wonach die Hauptsatzung der Landesmedienanstalt bisher durch die Staatskanzlei zu genehmigen ist.

Zu § 39:

Mit dieser Vorschrift (§ 54 der bisherigen Fassung) werden die Aufgaben der Landesmedienanstalt aufgezählt. Neben redaktionellen Veränderungen wird die Aufgabenbenennung den durch den Fortfall des Betriebsversuchs NKL/OK und die Einführung des Bürgerrundfunks bedingten Veränderungen angepasst (Nummer 5). Im Hinblick auf die anstehende Umstellung der Rundfunkübertragungstechniken von analog auf digital wird die Nummer 7 neu gefasst und der Regelung in § 40 RStV angepasst. Damit wird insoweit Anregungen der Landesmedienanstalt gefolgt.

Der Deutsche Journalistenverband hat vorgeschlagen, bei Nummer 9 (Förderung von Projekten zur Entwicklung und Stärkung der Medienkompetenz beim Umgang mit Rundfunk und Mediendiensten) auch die Aus- und Fortbildung von Fachkräften im Medienbereich aufzunehmen. Dem konnte nicht gefolgt werden, da es nicht Aufgabe der Landesmedienanstalt sein kann, im berufsbildenden Bereich tätig zu sein. Dies würde sich im Übrigen auch nicht mit der Finanzierung durch Rundfunkgebühren vereinbaren lassen.

Zu § 40:

Die Vorschrift entspricht § 55 der bisherigen Fassung und regelt die Zusammensetzung der Versammlung.

Die Auflistung der Mitglieder ist nunmehr in Absatz 1 zusammengefasst. Änderungen ergeben sich aus den Veränderungen bei den in der Versammlung vertretenen Organisationen. So sind jetzt bei den Jüdischen Gemeinden gemeinsam der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Niedersachsen und der Landesverband der Isra-

elitischen Kultusgemeinden entsendungsberechtigt (Nummer 5). Durch die Bildung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) ergeben sich Änderungen bei den Nummern 7, 29 und 31.

An der Struktur der Versammlung ist nichts verändert worden. Deswegen ist auf Forderungen nach Erhöhung der Zahl der zu entsendenden Mitglieder, die sowohl die Katholische Kirche als auch die Konföderation der Evangelischen Kirchen erhoben haben, nicht eingegangen worden. Dies gilt auch für die Forderung auf Aufnahme neuer Mitglieder von Verbänden, die bisher nicht entsendungsberechtigt sind.

Ebenso wenig ist auf Wünsche nach einer Verkleinerung der Versammlung oder nach Veränderungen bei den Anforderungen zur Entsendung von Frauen (Absatz 4) eingegangen worden.

Auf Anregung der Landesmedienanstalt ist in Absatz 5 Satz 1 weiterhin vorgesehen, dass die Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung vorgenommen wird, da es sich zum einen um eine originäre Angelegenheit des Organs Versammlung handelt und es auch allgemeinen Grundsätzen der Zuständigkeitsregelung widerspricht, wenn die Direktorin oder der Direktor der Landesmedienanstalt über die ordnungsgemäße Entsendung derjenigen zu entscheiden hat, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 die Zuständigkeit haben, sie oder ihn zu wählen oder abzuwählen.

Ebenfalls auf Anregung der Landesmedienanstalt ist am Ende von Absatz 5 festgelegt, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Versammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausscheidenden Mitglieds geltenden Bestimmungen zu entsenden ist. Damit soll verhindert werden, dass die Nachfolgeregelung zugunsten von Frauen nach Absatz 4 unterlaufen wird.

Zu den §§ 41 bis 43:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 56, 57 und 58 Abs. 1 der bisherigen Fassung.

Zu § 44:

Die Vorschrift entspricht § 58 der bisherigen Fassung und regelt die Aufgaben der Versammlung.

Zur Eingehung von Verbindlichkeiten im Wert von mehr als 50 000 Euro (bisher 100 000 Deutsche Mark) ist nach Absatz 1 Nr. 12 wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Entscheidung der Versammlung vorgesehen. Bisher bedarf das Eingehen solcher Verbindlichkeiten ihrer Zustimmung (§ 58 Abs. 2 Nr. 11 der bisherigen Fassung).

Zu § 45:

Die Vorschrift entspricht § 59 der bisherigen Fassung und betrifft die Sitzungen der Versammlung.

Für die Aufgabenerledigung der Landesmedienanstalt ist es sinnvoll, dass die Direktorin oder der Direktor an den Sitzungen der Versammlung beratend teilnimmt. Dies ist bisher auch stets so geschehen. Um eine Sitzungsteilnahme der Direktorin oder des Direktors für alle Fälle sicherzustellen, wird Absatz 1 entsprechend ergänzt.

Zu den §§ 46 bis 48:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 60 und 61 der bisherigen Fassung.

Zu § 49:

Die Vorschrift entspricht § 62 der bisherigen Fassung und betrifft die Bediensteten der Landesmedienanstalt.

Die bisherige Vorschrift wird gestrafft, entbehrliche Teile entfallen. So kann § 62 Abs. 1 Satz 3 der bisherigen Fassung entfallen, da auch für die Eingruppierung der Direktorin oder des Direktors die Ausnahmeregelung des Satzes 2 gilt. § 62 Abs. 2 der bisherigen Fassung ist im Hinblick auf die nach § 50 auf die Landesmedienanstalt anzuwendenden Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entbehrlich.

Zu den §§ 50 und 51:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 63 und 64 der bisherigen Fassung.

Zu § 52:

Die Vorschrift ist neu. Bisher fehlt eine Vorschrift über die Bekanntmachungen der Landesmedienanstalt. Nach der neuen Regelung legt die Staatskanzlei fest, welches Amtsblatt die Landesmedienanstalt für ihre Veröffentlichungen verwendet.

Zu § 53:

Die Vorschrift entspricht § 65 der bisherigen Fassung und regelt die Rechtsaufsicht über die Landesmedienanstalt. Aus Vereinfachungsgründen wird die Staatskanzlei schon im Gesetz als Aufsichtsbehörde benannt, sodass ein entsprechender Zuständigkeitsbeschluss der Landesregierung entbehrlich wird.

Zu den §§ 54 und 55:

Die Vorschriften entsprechen den §§ 67 und 68 der bisherigen Fassung. § 66 der bisherigen Fassung entfällt mit der unmittelbaren Anwendung der Datenschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages (§§ 47 ff.).

Bei § 54 (Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke) ist in Absatz 3 auf Anregung des Deutschen Journalistenverbandes hinzugefügt worden, dass die oder der Betroffene die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen kann. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 67 Abs. 3.

Zu § 56:

Die Vorschrift entspricht § 69 der bisherigen Fassung und betrifft Ordnungswidrigkeiten.

Der Rundfunkstaatsvertrag (§ 49) regelt Ordnungswidrigkeitentatbestände zum Teil nur für den bundesweit verbreiteten Rundfunk. Für den übrigen Rundfunk hierauf im Mediengesetz zu verweisen ist nicht möglich, da Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten ähnlich wie Strafrechtsnormen zu behandeln sind und als solche genügend bestimmt sein müssen. Die Vorschrift selbst muss das erforderliche Maß an Voraussehbarkeit gewährleisten. Bei einer Verweisung müsste der Adressat des Gesetzes sowohl Vorschriften des Mediengesetzes als auch des Rundfunkstaatsvertrages heranziehen. Damit wäre den Anforderungen an die erforderliche Gesetzesklarheit nicht mehr genügt. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände des Rundfunkstaatsvertrages werden daher insoweit in das Gesetz übernommen, wie sie nicht schon unmittelbar gelten. Der Bußgeldrahmen (Absatz 3) geht wie im Rundfunkstaatsvertrag (§ 49 Abs. 2) bis 500 000 Euro (bisher eine Million Deutsche Mark). Die Verjährungsregelung des geänderten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (§ 49 Abs. 5) wird in den neuen Absatz 5 übernommen.

Zu § 57:

Bis der Betriebsversuch zur Einrichtung von nichtkommerziellem lokalen Hörfunk und Offenen Kanälen beendet ist, müssen für diesen die Vorschriften des bisherigen Landesrundfunkgesetzes weitergelten. Im Übrigen bleiben die der Landesmedienanstalt hierfür zugeordneten Übertragungskapazitäten zur Versorgung des Landes mit Bürgerrundfunk weiter zugeordnet.

Absatz 3 entspricht der Protokollerklärung aller Länder zu § 52 a RStV.

Zu § 58:

Das neue Mediengesetz soll sofort in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das bisherige Landesrundfunkgesetz außer Kraft.